Franz Joseph Bodmanns

B. R. D. und Professors zu Mainz

pragmatische Geschichte,

Grund und inneres Territorialverhältniß

des

Abzugs-

und

Nachsteuerrechts

in Deutschland überhaupt und im Erzstifte Mainz insbesondere

R

Mainz

in der kurfürstl. privilegirten Universitätsbuchhandlung

1791

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

Pragmatische Geschichte, Grund, und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und in dem Erzstifte Mainz insbesondere.

Einleitung.

§. 1.

Summarische Uibersicht der bisherig dogmatischen Behandlung des deutschen Abzugs- und Nachsteuerrechts.

In dem gesamten Umfange des Territorialrechts der Deutschen sticht doch wohl keine Lehre hervor, worinnen sich Unbestimtheit, Mangel an Zusammenhang, Irrthümer und Verwirrungen in Grundsäzzen ꝛc. sichtbarer durchkreuzen, — welche sich hingegen durch ihren alltäglichen Gebrauch, und praktischen Werth nachdruksamer empfiehlt, als jenes Stük der deutschen Ländergesezgebung, welches die Abzugs- und Nachsteuergerechtsame in Bezug auf inneres

und äusseres Territorialverhältniß bestimt, und dasselbe zu einem ungemein wichtigen, pragmatischen Landrechtsinstitut bisher erhoben hat.

Folgt man wenigstens der gemeinen Theorie, wie sie bisher von Schulgelehrten, ohne alle Rüksicht auf praktische Länderübung ausgebildet worden ist, so läuft man Gefahr, durch häufige Ideale, leere Diskurse, philosophische Raisonnements, publizistische Galanterie, und vielen im Grunde nichtsbedeutenden Schulwiz auf Abwege geleitet zu werden; — — man ist keinen Augenblik sicher, daß man nicht durch allerlei, vielfältig in ihr eigenes Nichts sich auflösende politische, kameralische, und andere Gewebe, — welche dann mit dem ebenen Justizwege nicht immer gleich fortwandern können, — auf Irrthümer hingerissen werde, und am Ende etwas für ein Ungeheuer unserer deutschen Landes- und Rechtsverfassung ansehe, was dann doch von seiner rechten Seite her, nach seinem Ursprunge, und seiner Primordialbildung, ganz dem Genius der Zeiten, dem alten Sozialbande deutscher Gebiete, und ihrer damit vergesellschafteten mutuellen Gleichheit, Gerechtigkeit u. s. w. vollkommen angemessen ist.

In jenen Zeiten, wo man sich wunderelegant auszudrükken glaubte, wenn man ein einheimisches, auf deutschem Boden erzeugtes Rechtsstük

über

über die Alpen herüber originiren, und ihm zu seinem Vaterlande Rom anweisen konnte, traf das Loos auch unser teutsches Abzug- und Nachsteuerrecht. Würklich glaubten einige, in dem Fiskalabzuge K. Augusts von römischen Erbmassen, — andere in einem Edikte K. Hadrians deshalben ꝛc. den Samen und ersten Keim desselben entdekt zu haben. Glossenschmiede über römische Rechtsbücher, — Männer ohne gesunde Kentniß vaterländischer Geschichte, Alterthümer, und Verfassung unterhielten diese Grille, — bahnten ihr den Weg in die Gerichtshöfe, -- und dann auch in manche ältere Regierungskanzleien. Leicht läßt sich der Erfolg aus einer solchen Theorie erwägen. — Und dennoch sind es kaum hundert Jahre, da man von diesem Irrwahne zurükgekommen ist. *a*)

Andere glaubten, unserem Institute keine größere Wohlthat verschaffen zu können, als wenn sie zum Schuzmantel der innern Gerechtigkeit desselben, sich auf Gnade und Ungnade dem geistlichen Rechte ergäben. — Dieser religiöse Einfall verfehlte aber den gewünschten Beifall.

Noch andere nahmen gar alle vier Monarchien, — den Auszug des Volks Israel aus Pha-

a) S. Gothofred, Not. über die L. 3. C. d. Edict. D. Hadr. toll.

Pharaos Hand u. s. w. zu Hülfe. — Diese wurden aber gradezu ausgepfiffen. —

§. 2.

Noch bestehende Resultate hieraus.

Indessen darf man als noch bestehende Resultate der ältern sowohl, als neuern, in dieser Lehre noch herrschenden Irrthümer,

1.) selbst den Umstand annehmen, daß, wie in Deutschland Gebiet von Gebiete seiner inneren Einricht- und Verfassung nach unterschieden ist, sonach auch die heutige Ausübung dieses Rechts, sich daselbsten auf vielfältige Art, nach verschiedenen Haupt- und Nebenmodifikationen äussere. —

2.) Daher mag es kommen, daß in einigen deutschen Gebieten die Befugniß, Abzug und Nachsteuer zu erheben, von jeher als eine, nur mit dem Wesen der landesfürstl. Obrigkeit innigst vereinbarte Gerechtsame betrachtet worden ist; — wogegen nicht einmal ein unvordenklicher Besiz die Befugnisse der Mediatkörper und Glieder des Landes schüzzen könne.

3.) Dar-

3.) Daraus läßt sich erklären, wie es anderswo möglich gewesen seye, aus Abzug und Nachsteuer eine hochgespannte Finanzoperation zu bilden, und das in sich höchst einfache, grundbillige Recht oftmalen in ein entnervendes, und alles nachbarliche gute Vernehmen zugleich untergrabendes, Vermögensschazzungswesen umzugestalten.

4.) Daraus läßt sich abnehmen, wie es gekommen seye, daß anderswo ganze Klassen von Personen, ganze Fächer von Gütern abzugsfrei belassen werden; — dahingegen wieder anderswo kaum der alte Schuhe, den die Bauerntochter zu Felde ins Gras mitnimt, ohne Nachsteuer verbracht werden darf.

5.) Daraus läßt sich endlich auch entziefern, warum die Ausübungsfälle dieser Gerechtsame durchgehends in allen deutschen Gebieten so wandelbar und unberichtigt, — die Größe, und das Maas des Abzugs so äusserst schwankend und verschieden, — und gar oft in der Uibungsart selbst, überall lauter blose Willkühre, Eigennuz, und unselige Politik hervorleuchte ꝛc. —

§. 3.

Grundverhältniß dieses Rechts, zu den sämtlichen deutschen Gebieten.

Viel Glük ist nun freilich unserm deutschen Vaterlande nicht zu wünschen, wenn man im Ganzen häufig genug bemerkt, daß ein in dem nemlichen Staatsinteresse begriffenes, als gemeinschaftliches Glied zum Ganzen eingehöriges, und also mit dem Sozialbande gegen das deutsche Reich innigst verwandtes Gebiet sich gegen das andere so wenig nachbarlich aufführt, und den Abzug seiner Landesbürger — jenes goldene Stük der deutschen Freiheit, — mit Innebehaltung eines konvenienten Antheils ihres Vermögens, so hoch zu erschweren unternimmt.

Allein, so muß man jezo entweder jene betrübte Zeitumstände beschuldigen, die uns an diese Maxime zeitig zu denken gewöhnt haben; — oder man muß andererseits zugeben, daß es ein nothwendiges Staatsübel geworden seye, dessen sich nunmehr auch die, an das allgemeine Reichswohl sich noch so thätig erinnerende patriotische Landesfürsten, in Gemäßheit des Wiedervergeltungsrechts zu bedienen haben, woferne nicht das Gleichgewicht in der Personal- und Vermögenskraft der deutschen Gebiete augenscheinlich verrükt, und Entschöpfung des

Staats

Staats einem unzeitigen Patriotismus für das gesamte Reichswohl hierunter, als Opfer dargebracht werden will. *a*)

§. 4.

Sonderbar rüksichtlich ihres inneren Wohl- und Wehestandes.

Nahrungswohlstand, — schleunige, unpartheiische, minderkostspielige, und nachdruksvolle Justizpflege, — landesfürstlicher, auf alle Stände und Personen gleichmäßig erstrekter Schuz und Wehre gegen öffentlichen und Privatdruk, Verfolg- und Verläumdungen, — sonderbar gegen Ausmergelung des Landmanns, — mäßige Abgaben, — gemäßigte Freiheit in Dingen, welche ohne des Staats, und jedermänniglichs Abtrag, oder Vortheil so, oder anderst seyn können, — endlich vernünftige, dem Verhältniß

a) Kurhannover verwendete sich bei der allgem. Reichsversammlung um die gänzliche Aufhebung dieses Rechts im deutschen Reiche; — und da diese patriotische Gesinnungen nicht überall gleichen Eingang fanden, so bot es gleichwohl allen benachbarten und auswärtigen Staaten den Konventionsweg an, die Nachsteuer gänzlich aufzuheben, oder doch zu vermindern. S. die Deklaration v. J. 1737 in der Samml. Braunschw. Lüneb. Verordn. Th. IV. K. VI. n. 8.

des Staates angepaßte Toleranz ꝛc. sind die kräftigste Präservative gegen jene fürchterliche Staatskrankheiten, da Länder ihre eigene Eingeweide ausspeien, und sich Glieder vom Ganzen trennen. *a*)

Mit dieser Betrachtung gehe man auf dem deutschen Reichsboden umher, und beherzige, mit welch ungeheuchelt landesväterlicher Liebe und Vorsorge, — mit welch gründlich aufgestellter Rechtspflege, — mit welch weisen und thätigen Anstalten für den allgemeinen Landesnahrungsstand, — mit welch nachdrukſamen Vorkehrungen gegen den Druk und Privatbeschwerungen des gemeinen Mannes — (eingerechnet die zwekmäßigste Uibung der Duldung anderer, die nicht der herrschenden Religion beipflichten,) Land und Leute so vieler deutschen Staaten regiert werden; so muß gewis dort schon im ersten Anblikke die Furcht für Auswanderung rechtschaffener Unterthanen und Hintersassen verschwinden.

Kennen wir aber nicht dagegen auch andere Staaten, wo der öffentliche Landeskredit wegen schlecht verwalteter Justiz darniederliegt? — Wo das Hauptaugenmerk der gesamten Landespolizeianstalten sich gleichsam nur dahin zu vereinen scheint,

a) S. Briefe über die Auswanderungen. — v. Heß, freimüthige Staatsbetrachtungen.

scheint, daß neue Abgaben den Patrimonialstand der Renthkammern verbessern? — wo man sogar Auswanderungen nicht als das staatsgrundverderbliche Unheil, — sondern als den bescherten Segen, und eine fruchtbringende Quelle reichlicher Nachsteuergefälle ansieht? — wo man die gesundeste, jüngste, und tüchtigste Pflanzen aushebt, und in fremde Welttheile für baares Geld zum Grabe verkauft? — wo noch bis zur Stunde blinder Religionshaß und Schwärmerei uns an die vergangene Zeiten ganz lebhaft erinnern muß? — und wo endlich die Verfassung des Landnahrungsstandes oftmals so ganz sichtbar im dürftigsten Völkgen mit dem grünen Kittel am Sonntage zum Kirchgange hinwandelt, — Auswärtigen zum Beileid, Verachtung, und Beispiel, sich selbst aber zum unsäglichsten Kummer, und Verzweiflung dient? — u. s. w.

§. 5.

Uibergang zur folgenden Abhandlung.

Die gesamte Lehre vom deutschen Nachsteuer- und Abzugsrechte verdient der vielen Bemühungen, und vorhandenen Bruchstükke ungeachtet, noch eine eigene Bearbeitung und ein kernhaftes System. Philosophische Lehrgebäude haben durch ihre Verwirrungen sichtbar bisher mehr geschadet,

det, als genuzt; — die unbestimmte Allgemeinheit ihrer Säzze zog ein verderbliches Arbitrium über ihre Anwendung, und die Ausübung dieses Rechts, welch lezteres hingegen durch ein abstrahirtes System aus lauter positiven Quellen schon mehr bezähmt und zurükgetrieben wird.

Provinzialversuche bahnen den Weg zu einem allgemeinen System, und sie sind um so schäzbarer, wenn sie eine rühmliche Bekanntschaft mit den Akten und Urkunden des Vaterlandes zur Quelle haben, — wenn sie in dem Lande, woraus sie entsprossen, gradezu in Anwendung gebracht werden, — und auch Auswärtigen als Data zur Abstraktion, Behuf eines allgemeinen Reichsrechtssystems diensam seyn können. —

Ich wage einen solchen Versuch von dem hohen Erzstifte Mainz; — und lege vorläufig die erste Probe in der Untersuchung des wahren Grundes, der Geschichte, und des inneren Territorialverhältnisses dieser Gerechsame dem Publikum hier vor. Findet dieses Unternehmen Beifall, so können ihm auch die übrige Abschnitte folgen; und es erwächst sonach eine vollständige Provinzialtheorie.

Dabei ist auch für den verschiedenen Geschmak der Leser gesorgt. — Ich werde daher denselben kein dürres Gerippe trokkener Erklärungen,

rungen, alltäglicher Lehrsätze und Anmerkungen mittheilen; — ich werde vielmehr trachten, dem Plane Fleisch und Säfte zu geben, und den ganzen Körper, gleich einer modischen Schönen mit einer leicht gefärbten Haut zu bedekken, damit nicht die an zärtliche Schriften verwähnte, vor seinem Anblikke schüchtern zurükfliehn.

Endlich werde ich auch mich, und den Leser nicht mit weitläuftigen Anführungen und Auszügen aus Schriftstellern ermüden. Wem es je darum zu thun ist, die Litteratur über diesen Gegenstand, bis auf einige neuere, beisammen zu finden, der schlage die unten angezogenen Verzeichnisse nach. *a*)

I. Haupt-

a) S. Scheidemantel, Repertor. jur. publ. & priv. Th. I. vom Abzug. — Westphal deutsch. und reichsständ. Privatr. Th. I. Abh. IV. §. 1. fgg. — Die Compendien über das deutsche Privatr. sonderbar das v. Selchow'sche. — Fischers Polizei- und Kameralr. u. a. m.

I. Hauptstük.

Grund des Abzug- und Nachsteuerrechts. — Ursprung und Geschichte desselben in Deutschland überhaupt, — im Erzstifte Mainz insbesondere. — Wichtige Rechtsfolgen daraus.

§. 1.

Irrthümer in der Entwikkelung des wahren Grundes desselben.

In der dogmatischen Entwikkelung des wahren Grundes des Abzug- und Nachsteuerrechts herrschen Irrthümer und Schwierigkeiten, die sich unglüklicher Weise über die ganze Theorie dieses Rechtsinstituts verbreitet, — solche grosen Theils verunstaltet, und zu falschen Schlüssen daraus, häufigen Anlaß gegeben haben.

1.) Vielfältig wußte man bisher diesem Rechte keinen besseren Grund, als das blose Reichs- und Landesherkommen anzuweisen, und beschränkte darauf viele höchstwichtige Rechtswahrheiten. In dieser Absicht hat man häufig selbst das Ansehen einiger, des Abzugs beiläuftig erwähnender deutscher Reichsgesezze misbraucht. a)

Allein

a) R. Absch. 1555. 1594. 2c.

Allein, wohl mag dieses Herkommen, als Maaß der Ausübung dieses Rechts, in denen dort aufgefaßten Vorfällen, — sonderlich in der Absicht, um den Bedrükkungen der, der Religion halber auswandernden Reichsbürger vorzubeugen, angesehen werden; — im übrigen aber solches als die einzige Norm der Ausübung, in allen Territorialvorfallenheiten gebrauchen, — oder hiernach die Befugniß selbst abzumessen zu wollen, Abschoß und Nachsteuer einzuführen, dergestalt, daß nur jene Stände und Herrschaften dergleichen einzuführen berechtigt seyn sollten, welche ein rechtsgültiges Herkommen schüzt; *b*) — oder endlich eben dieses Herkommen wohl gar als den Grund des Rechts selbsten überhaupt sich gedenken zu wollen, ꝛc. — dies, sage ich, übersteigt den Grundbegrif von Territorialgeschäften, und landesherrlicher Polizeigewalt überhaupt, — disharmoniret mit dem Blikke in die Veranlassung, und den Sinn jener Reichsgesezze, — und widerspricht zugleich dem täglichen Laufe, und der Erfahrung in ständischen Nachsteuersachen.

2.) Oefter

b) v. Cramer, Abh. wie ferne Landesherrschaften die Nachsteuer neuerdings einführen mögen, wo solche vorher nicht gewesen? (in den Wezl. Nebenst. Th. III.)

2.) Oefter vermischt man mit dem Grunde dieses Rechts, die ursprüngliche Veranlassung desselben. — Der Irrthum jener, welche das Wiedervergeltungsrecht als den wahren Grund der Abzugsgerechtsame ansehen!

3.) Gleichhäufig unterstellt man den Grund seiner Einführung, als den Grund der Sache selbst, wenn man diesen in dem, übrigens historisch noch ganz unberichtigten Haß unserer Voraltern gegen alles Fremdlingswesen aufsuchen und darstellen will. c) — Gegen diese Hypothese bewafnet sich Geschichte und Dogmatik zugleich.

4.) Noch öfter ist man gewohnt, den Grund des Rechts selbsten, mit dem Grunde, oder Rechtstitel der Befugniß, Abschoß und Nachsteuer zu erheben, zu vermischen. Dergleichen illiterarische Behauptungen sind, wenn man bald die alte Leibesherrschaft, — bald die Gerichtsherrschaft, — bald die Landeshoheit, u. s. w. als den Grund des Nachsteuerrechts in sich selbsten angiebt, und dabei nicht bedenkt, daß derlei Rechtstitel nur die subjektivische Befugniß rechtfertigen mögten, Nachsteuer einzuführen.

§. 2.

c) S. Pfündel, Pr. de principio, omnem peregrinum esse hostem. — Doch hiervon theile ich meine Gedanken unten weitläufftiger mit.

§. 2.

Einzig wahrer Grund, nebst seiner nöthigen Beschränkung in der Anwendung.

Der wahre, alleinige Grund des Abzugs- und Nachsteuerrechts an sich selbsten kann allein aus dem allgemeinen Staatsrechte, — aus dem Grundbegriffe eines Staats, seines Bandes durch Glieder und Güter, — und sonst nirgendwoher, allgemeinrichtig hergeleitet werden.

Er ist nemlich: Entschädigung für das ausser Landes verbringende Vermögen, welches bisher als integrirender Theil des öffentlichen Staatsvermögens, — als eine bereite Quelle der Staatskräften angesehen, und behandelt worden ist.

In so ferne billige ich die philosophische Entwiklung der Natur des Abschosses im Allgemeinen, welche aus dem gegebenen Grunde mit vielem Scharfsinne versuchet Walther *a*), Fresenius *b*), Schnaubert *c*), und nach ihrem Fußtritte noch einige neuere.

Wenn

a) System der Abzugsgerechtigkeit ꝛc. Bern 1785. 8.

b) Meditationen für Rechtsgelehrte, B. I. St. III.

c) Jurist. Bibliothek, Th. IV.

Wenn aber einige Neulinge dieses philosophische Lehrgebäude fortführen, — wenn sie sich anmaßen, diesen Grund des Rechts selbsten, zugleich auch als den rektifizirenden Grund der Befugniß, Abschoß zu erheben, — oder wohl gar für das Maas der Ausübung sothanen Rechts auszugeben, und daraus z. B. zu bestimmen, wer überhaupt diesem Laste im Staate unterworfen seye, welche Güter dessen Gegenstand seyen, wie hoch Abschoß gefordert werden möge, wenn er mit Recht und Billigkeit eintrete, oder hinwegfalle; u. s. w. — So sind dies theils neuere, in sich höchst ungereimte Irrthümer, theils Wegweiser auf eine unnüzze, unfruchtbare, und, im Vergleiche unserer positiven deutschen Länderverfassung — höchstgefährliche Theorie.

Wohl mögen dergleichen allgemeine Bestimmungen in Plato's idealischen Welten ihre gute Anwendung finden; — höchstens mögen sie ein und dem andern unserer deutschen Gesezgeber als Muster und Spiegel dienen, die philosophische Gerechtigkeit, und das Ebenmaas des Abschosses darin zu beschauen, — daraus sich nüzliche Anmerkungen für eine künftige billige Gesezgebung abzuziehen, u. s. w. — Aber für platte positive Anwendung bei derjenigen Lage und Wendung, die dieses Institut bereits in unsern deut=

deutschen Gebieten genommen hat, und worin es sich seit einigen Jahrhunderten befindet, dörfte dergleichen Theorie weit ehender staatsgefährlich, und widerrechtlich, — als staatsgedeihlich, und brauchbar seyn. Wenigstens dörfte sich bei unserer positiven Länderverfassung der Fall äusserst selten ereignen, wo derlei allgemeinrechtliche Grundsäzze auch eben so richtig einträfen, — wo sie anpassend, entschöpfend, und überall gleichgenugthuend erschienen. *d*)

Kurz: die Unzuverläsigkeit dieser, aus dem allgemeinen Staatsrechte gehobener Urbegriffen und Grundsäzzen des Abschoßrechts, äussert sich in dem heutigen positiven deutschen Territorialverhältniß der Uibungsart dieses Rechts, sowohl in den Gränzen jedes einzelnen deutschen Gebiets, als noch handgreiflicher in dem Verhältniß derselben, gegen benachbarte, und auswärtige Staaten.

Denn, so machen hier durchgehends Landeskonstitutionen, — landesfürstliche General- und Spezialrescripten, — nachbarliche Verträge, und deren observanzmäßige Auslegung, unstreitig die erste Norm aus, wornach sich Recht, und Ausübung zugleich ermißt; — wornach allein bestimt werden kann, und muß, wem

 vorerst

d) S. meine unparth. Gedanken über die reichsritterschaftl. Mobiliarabzugsfreiheit, 8. 1791.

vorerst in einem deutschen Gebiete die Befugniß, Abschoß und Nachsteuer zu erheben, zustehe? — Wer dieser Gebühre unterworfen, und hinwieder davon befreiet seye? — Und wenn man vollends das Maas dieser Gebühre, und ihr nachbarliches Staatsverhältniß mit zur Rechnung zieht, wo will man behaupten, daß mit einem so schwankenden Maasstabe, als das allgemeine Staatsrecht hierunter abgiebt, auch nur einigermaßen durchzulangen seye?

Unwidersprechlich wahr muß demnach der Grundsaz seyn: "das Abzug- und Nachsteuerrecht bedarf, so ferne es in deutschen Reichsgebieten geübt wird, ausser dem allgemeinen Staatsrechte noch fernerer Bestimmungsnormen; — deren sind unzählig viele vorhanden, — und sie liegen in dem positiven deutschen, sowohl gemeinen, als besondern Territorialstaatsrechte jedes einzelnen Reichsgebietes." —

§. 3.

Veranlassung des Abschosses in Deutschland.
a.) Irrthümer in deren Untersuchung.

Die erste Veranlassung, Abschoß und Nachsteuer in Deutschland einzuführen, soll der tief gewur-

gewurzelte Haß unserer Voraltern gegen Fremde, — auch wohl gegen blose Benachbarte gegeben haben.

Wäre dieses wahr, so müßte sich Deutschland beinahe in einer parallelen Denkungsart mit dem alten Gallien, — mit den Schon- und Finnländern, — und mit Pohlen gezeigt haben; dann dort hörte alles nachbarliche Gefühl von Genossenschaft, und Landesbrüderschaft auf, und die Landrechtsgemeinschaft hatte unübersteigliche Mauern.

Allein, so verträgt sich diese Angabe 1.) mit der sonst so hoch gepriesenen Leutseligkeit und Gastfreiheit unserer Voraltern, überhaupt sehr schlecht, — und sie bedarf 2.) überdies noch eine pragmatische Bestätigung. Am wenigsten aber 3.) reimt sie sich mit unserm deutschen Abzugsrechte, wenn anderst so viele Berichte, Urkunden und Aktenstükke, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel übrig ist, den Gedankenzug bei dessen Einführung getreu verfolgt haben, — und diesen nicht geradezu ins Gesicht widersprochen werden will.

Wohl mag also dergleichen Haß anderstwo zum Fremdlingsrechte, (droit d'Aubaine) — zum Heimfalls- und Bastardenrechte, (droit du Batardise) — zum benachbarten Wildfangsrechte, — zu den alten königl. Fiskalrechten

an Königsleuten und Kämmerlingen, — an den diesen adsimilirten Kammerknechten, den Juden, ꝛc. sein Hauptkontingent beigetragen haben. — Aber gegen freie, gegen genossene Leute (compares) gerechnet, erscheint er in Deutschlands Annalen, — in den Landrechts- und Gerichtsbüchern unserer Voraltern, als ein pur affektirter, mit der Geschichte, und Urkunden der Deutschen schlechtweg unvereinbarlicher Grund. a)

§. 4.

Städtische Hergewette, und Gerade.

Soll aber von diesem Grundsazze nicht wohl etwas in die erste Veranlassung des Abzugs im strengen Verstande (census detractus) eingeflossen seyn? — Würklich scheint es so.

Hergewette, Gerade, und andere fahrende Habe erbte nach städtischer Sitte der Deutschen nie über die Mauer. — Ein Saz, der tief in dem Systeme des städtischen Milizwesens mittlerer Zeiten vergraben liegt. Folgte dem auswärtigen Erben gleich alle Habe des verstorbenen Bür-

a) S. Pestel, Abh. Justitia & benignitas LLum germ. erga peregrinos examinata, §. 13. Bonhöfer, Jus detractus superioritati terr. vindicatum, p. 77 seq.

Bürgers, so blieben dennoch die benennte Stükke zurükke. — Siehe da den ersten Anlaß zur Wiedervergeltung! — —

Dabei blieb man aber nicht stehen. Alles städtische Erbe binnen dem Burgbann war der Stadtbede (Geschoß, Gewerf,) untergeben. Des Städters lieg- und fahrende Habe stellte im eigentlichen Verstande den städtischen Steuerfond dar. Durch Beziehung einer ansehnlichen Erbschaft aus der Stadt, entzog daher der Fremde, der überdies das Bürgerrecht daselbst zu gewinnen nicht für zuträglich finden wollte, dem städtischen Bedekasten würklich einen Theil seines Fonds; — und nun erscheinen auch sogleich, und zwar sehr frühe, (Sæc. XIII.) die Eynungen, Richt- und Sazzungen mehrerer deutschen Städte, wodurch sie sich gegen derlei Eingriffe und Nachtheile mittelst Abzug eines bestimten Erbeantheils zu schüzzen wußten.

Heißt dann dies aber Haß gegen Fremde, wenn sich die Städte gegen den Abtrag ihrer bürgerlichen Steuer- und Rechnungskonvenienzien zu erwehren suchten? —

So wahr bleibt es demnach:

1.) daß die wahre Veranlassung dieses Instituts nicht in einem exorbitanten Affekte, — sondern tief in der Geschichte, und den

Schikſalen dieſes Rechts in Deutſchland vergraben liege;

2.) daß aber ſolches durch die, ſehr weislich, mit vollem Grunde vorgenommene, und ſchon damals ſehr häufige Wiedervergeltungsfälle unendlich erweitert, und verbreitet; ſomit

3.) zu einem beinahe gemeinen deutſchen Reichsrechte gebildet, und in dem Verhältniß des ländlichen Auswanderungsſyſtems zur Regel erhoben worden ſeye.

§. 5.

b.) Wahre Veranlaſſung, und Geſchichte dieſes Rechts.

aa.) Im Allgemeinen. —

Unſtreitig waren die Städte in Deutſchland die erſte, wo ſchon ſehr frühzeitig (im XIII. Jahrh.) Abzug und Nachſteuer gefordert ward. Auf dieſen Gedanken mußten ſie mehrere Konjunkturen und Zufälle leiten, wollten ſie anderſt die nöthige Mittel zur Aufrechthaltung ihrer innern Verfaſſung nicht ganz auſſer Acht laſſen, und der nahen Zerrüttung in dienſamen Wegen begegnen.

Denn ſo flüchteten 1.) bei unruhigen Zeiten auf dem platten Lande, viele freie Leute ſich und ihre Habe hinter die Mauern, als das einzige Palla=

Palladium, in die Städte, — gewonnen auch wohl daselbst das Bürgerrecht; — bei wiederhergestellter Ruhe und Frieden gaben sie aber solches wieder auf, und liefen nach ihren alten Wohnstätten zurükke. Solchergestalt sahen sich die Städte beinahe in Taubenschläge verwandelt. Um dieses Unwesen, und Aufkündigungsunfug der Bürgerschaft zu bezähmen, sezte man anderstwo feste a.) daß sich der neue Bürger verbinde, des Bürgerrechts binnen gewisser Frist sich nicht zu entschlagen, — b.) anderstwo hingegen, daß der Abzögling diese Freiheit mit einem proportionirten Rüklasse der geflüchteten fahrenden Habe erlöse.

2.) Städte von irgend einiger Beträchtlichkeit lebten mit ihren benachbarten Landherrn beinahe in unabläßiger Fehde. Der städtische Schuz erforderte Summen, und viele stekten sich deshalb tief in Schulden. Solche hinwieder abzutragen, war gemeinsame Pflicht aller deren, die jenen Schuz genossen hatten. Wie mogten also wohl die Abziehende verlangen, daß sie frei abziehen, und die Berichtigung jener Schuldlast den rükgelassenen Mitbürgern allein überlassen dörften?

3.) Wie gesagt, die sämtliche, sowohl lieg- als fahrende Habe der Bürger binnen dem Burgbanne, war der alte Steuerfond der deutschen

Städte, und nach ihr allein ward das Stadtbedequantum repartirt. Noch steuerten damals nicht Personen, sondern Güter, und zwar ohne Unterschied. Zog jemand ab, so ward ihm zwar der freie Zug als freiem Manne nach bezahlten öffentlichen und Privatschulden selbst nicht verwehrt, — aber der Export seiner Güter schwächte den Steuerstok. Grund genug, das abziehende Vermögen ein für allemal, mit einer lezten Steuer zur Entschädigung zu belegen.

Die Verfahrungsart dabei war ungekünstelt, und der Absicht höchst angemessen. Eine drei- vier- bis sechsfache Taxe, oder so viele Simplen des vorhero jährlich nur einfach bezahlten Bedequantums vertrat gewöhnlich die Stelle des Abschosses; — und eben daher rechtfertigt sich noch der überbliebene Ausdruk: Nachsteuer, Abschied, Nachschoß ꝛc. Dieses einfachen Weges bedienen sich würklich noch einige Reichsstädte bis auf die Stunde. Behielt vollends der Abziehende sein Bürgerrecht bei, oder der fremde Erbe ward Ußbürger, so wurden beide gar gelind behandelt, und man gestattete den Abzug der Habe entweder ganz frei, oder gegen Bedingnisse und Abgaben, die nichts weniger, als eine drükende Last des Abzöglings darstellen konnten.

4.) Was

4.) Was nun eine Stadt gegen die andere zu thun für billig fand, das hielte diese nunmehr gegen jene zu vergelten nicht für Unrecht. — So erwuchsen allmählig städtische Abzugsretorsionen. — Dergestalt darf es niemanden befremden, wenn man auch schon im XIVten Jahrh. häufig unter mehreren Landstädten ein und desselben Gebiets, bereits nachbarliche Verträge über den wechselseitig freien Abzug wahrnimmt. Viele westphälische und niedersächsische Landstädte können dergleichen von sehr hohem Alter aufzeigen.

Es mischten sich aber die Landesherrn in diese Abzugsbefugnisse und Uibungen ihrer Städte, und was damit in Verbindung stand, nie ein. Hatten sie die Sorgfalt für die gesamte innere Einrichtung und Verfassung in jenen Zeiten dem städtischen Regimente so unbedingt und autonomisch überlassen, so sorgte dieses auch für jenen, in das städtische Polizei- Regierungs, und Oekonomiewesen allnächst und gleich stark einschlagenden Gegenstand unumwunden, und ganz allein.

Wir irren daher gewis nicht, wenn wir die Befugniß jener Zeiten, Abschoß und Nachsteuer zu erheben, gradezu unter die absolute und ausschlüßige städtische Almeind- oder Gemeinheitsrechte versezzen, und das ganze Systematikum davon lediglich auf die unbeschränkte Willkühr,

kühr, und eigene Anordnungsgewalt des bürgerlichen Regiments hinschieben.

§. 6.

bb.) besonders im Erzstifte Mainz.
α.) die Städte, αα.) die Stadt Mainz.

Und das war dann auch der Fall im Erzstifte Mainz. — Steigen unsere Nachrichten gleich nicht so hoch hinan, so treffen wir doch schon im XIVten Jahrhunderte auf volle Spuren, daß die hiesige Landstädte, sonderbar jene verschwesterte des obern Erzstifts, auf dergleichen Maximen ihren Bedacht genommen haben.

So viel insbesondere 1.) die Stadt Mainz betrift, so heißt es schon in dem uralten, noch ungedrukten Rotulus jurium aus dem Ende des XIIIten Jahrhunderts davon: "Item consules „ dictaverunt, quod, quicumque vult excedere „ hanc ciuitatem nostram, dabit ciuitati unum „ fertonem marce argenti, & decem denarios „ aquenses & liber exibit cum rebus suis, num- „ quam reuersurus nisi ad beneplacitum & vo- „ luntatem consulum & burgensium ibidem, „ quod volgariter *Kore* vocatur." — Eine andere, gleichfalls noch ungedrukte Rathseynung v. J. 1302 bestimt einen andern Fall, wenn es daselbst heißt: "Item, werez Sache, daz de- „ keiner

„ keiner vnsir Burger. adir Bysezze. adir der
„ do queme in die Stad. behebelichin ze wo=
„ nende. vnde wider vzfure. den sal man vry
„ laissen varen. wanne e er der Staid beczale
„ czehn Punt Colscher. vnd sal yne syn Ge=
„ plunder laissen nemen. so als wanne er will.
„ vnd wa er will." rc.

Eine Milderung verräth hierauf das alte, gleichfalls noch ungedrukte, überaus schäzbare Stadtrecht der Stede Menze v. J. 1318 unter dem Titel: "So als ein Man vzferet rc. in nachfolgender Stelle: "Weriz, daz eyn Man,
„ adir Vrouwe vzferet vz Mencze, ez sy Bur=
„ ger adir Bysesse, daz sal er tun mit Laube
„ der Burgermeister vnd Raitlude, vnde sal
„ syn Borgherschafft offgeben ane Geuerde,
„ als sich daz gepurt, vnde dornach syn Scholt
„ beczalen mit synen Pheningen, vnde der
„ Staid geben vj. Punt Colscher, (Köllnische
„ Pfenninge) vnde vortmen sweren zu den
„ Hilligen, daz er nit vzfare in der Stede
„ Lastir vnde Missewan, adir Fiandschafft,
„ vnde dez syne Borgscheffte tun mit zwen
„ openbar biderue Luten, die Burger syn ze
„ Mencze, sunder Argeliste vnd ane Geuer=
„ de."

Gleichmäßig verordnet das Friedegebot der Stadt Mainz, nach einer etwas jüngern Ab=
schrift

schrift v. J. 1335: " Welich Burger ze Mencze
„ vf git sine Burgerschefte, daz sal er tun mit
„ Virhengnisse des Raids, vnd deheine Geuer-
„ de gebruchen an dyseme Dingen, vnd sal
„ der Staid beczalen, als sich dez gebort, vnd
„ sal dornach syne Scholt ebenen. Vnd wanne
„ er dann uzferit, so ensal er dan numme ko-
„ men in die Staid ane Laube der Meister
„ vnd des Raids, vnd sal Burghen geben,
„ adir Phant, dy bezzer sint, daz er nit vare
„ in Vnfrid, vnd der Staid deheinre Schade
„ adir Vnlust dauon queme, dez sal man war-
„ ten of sime Libe vnd Gude, adir sonders.
„ Daz Recht hant auch dy Bysessen, Manne
„ vnd Vrouwen. " —

Was in den alten Plebisziten dieser Stadt, und Scheffenordelen, von der Ausfahrt des Mainzer Bürgers, und der Erbe eines Hausgenossen, welche Fremden ausser den verbündeten Dörfern und Marken heimgefallen, enthalten ist, kömt im Wesentlichen mit dem Vorhergehenden überein. Es verdienen aber diese Ordeln, weil sie den Samen der ältern Stadtverfassung enthalten, gewis eine besondere Beleuchtung, — welche ich aber andern gar gerne überlasse.

§. 7.

ββ.) die Landstädte.

Gleich autonomisch besorgten dieses Abzugswesen die Landstädte des hiesigen Erzstifts. Der Rath der Stadt Amorbach sezte im Jahre 1392 fest: " Ouch sal man, dewyle daz es „ nicht von rechter Gewonheyd vnd Herkomen „ ist, daz man farnde Habe laisset volgen vbir „ die vier höe Welten, den Teyl innebehol= „ ten, vnde nit en laissen volgen. es enhabe „ dan der, dez daz geburet, vor der Stede „ beczalt, als Herkomen und Recht ist, ane „ Geuerde. " — Was dies aber für ein Theil gewesen seye, ist mir unbekannt.

Die alte Stadt Düren (Waltthürn) erhielt vf ir zimblich flissig Bede, von Erzbischofen Gerlach im J. 1358 bestätigt: " sunderlichen „ den lobelichen Gebruche, als wir versteen, „ vnd sy vermeinen, daz yn die yr Voraltern „ bescheidelichen gehabit han, daz yder mee„ niglich, der do veret vz Duren in frumbder „ Herren Stede, adir vbir die vier hohen „ Welte, der sal der Stad vorliesen, als dan „ derselben Stad vnd dem mererteile des Ra„ dis bedunket daz Recht sy, vnd daz furter „ gebruchen zu yrme Notz, vnd der Stede „ Buwe rc. " —

In

In dem nemlichen löblichen Gebrauche vel quasi befand sich auch die Stadt Oberursel vermöge eines an Erzbischof Bertholden im Jahr 1492 erstatteten Berichts: "das wir die „alte Kure vnnd Satzunge von vnnsern Vor„altern dreyssigk, fünfftzigk, vnnd hunderdt „Jare, vnnd lennger, dan Menschen Hertz „vnnd Sinn erdenckhen mag, vnvorwanndslich hain gehapt vnnd daby gepliebenn, „wanne, daß eyn vnnser Mideborgher syne „Mideborgherschaff offgit, vnnd vnnder „frombde Herren vnnd Stede fehret, anderst „dan vnnder die Stede M. G. H. das er yn „der Stette Besserung vnnd Notz sal geben „dryueltig als viel, als er dan geben sollt, „do er vnnser Mideborgher was ze Orsell."

Das Städtgen Ballenberg übte diese Gerechtsame seit langer Zeit sogar gegen mehrere benachbarte kurmainzische Dörfer; — und die von dorther in die benachbarte Stadt Krautheim abziehende, zahlten der dortigen Kämmerei die Abzugsgebühren gleichfalls.

Ein sonderbares Verhältniß zeigte die alte Stadt Eppstein, — und nachher der Königsteinische Antheil; als woselbst die alte Dynasten und Grafen, als ihre Besizzer, sich mit der Stadt in diese Gefälle getheilt hatten, Ausweis der alten Charte v. J. 1328. — Doch diese Maxime

xime hatte schon ihre gute Analogie darinnen, daß sich mehrere Städte und Gerichte mit ihren Herrn auch in die Einzugsgelder vertheilt hatten.

Es würde mir leicht seyn, dieses Register mit noch weit mehreren Beispielen hiesiger Landstädte, welche vormals diese Nuzbarkeit bezogen haben, zu vermehren, wenn nur immer die Sache noch von einigem praktischen Werthe wäre. Als antiquarische Beispiele aber mögen die angeführte schon die Stelle noch so vieler anderer ersezzen. —

§. 8.

Verhältniß dieses städtischen Abzugs gegen die damalige erzstiftische Regierung.

Hingegen scheinen die damalige Regenten des hiesigen Erzstifts sich um diese Einrichtung, und andere damit verknüpfte Angelegenheiten der Landstädte, im mindesten nicht bekümmert zu haben. — So weit war man noch von dem Gedanken entfernt, diesem Beispiele der Städte zu folgen, und einen eigenen Landesabzug einzuführen. Selbst die Politik jener Zeiten schien auch sogar die Gelegenheit zu erschweren, an einen Abzug überhaupt, — geschweige an einen freien denken zu können.

Die häufige Verstrikkungen des Erzstifts mit auswärtigen Regenten liessen es zu dieser Zeit

 selten

selten an der wechselseitigen Zusicherungsklausel fehlen: " daz wir keiner vnter vns des andern
„ Lude, Mannen, Burgmannen, Dienstman-
„ nen, Burgere, vnd sunderlichen vnser ar-
„ me Lude, in vnsern Landen, Vesten, Slos-
„ sen, Steden, vnd Dorfern vffnemen, hu-
„ sen, hofen, odir ane des andern Vulbort
„ vnd Willen schuten, schirmen, verteydin-
„ gen vnd vorsprechen, odir sust blybende
„ Stat vnd Wesen geben ensullen, noch en-
„ wollen. " — Und unter so vielen Stellen, die das Landgrundverhältniß jener Zeiten im Inkolats- und Auswanderungsgeschäfte vortreflich schildern, habe ich noch nichts entdekken können, so auch nur von weitem einem dinglichen Abzugstraktate u. d. gl. mögte verglichen werden.

Es war aber der Abzug der Bürger nicht allein von einer mainzischen Landstadt in die andere, sondern selbst auch unter fremde Herrn ganz unbestritten frei, und er gehörte mit in den Begrif der gemeinen Stadt- und Bürgerfreiheiten des hiesigen Erzstifts in mittlern Zeiten.

In der Freiheitsurkunde Erzbischof Henrichs (von Virneb.) vom Jahr 1336 für die Städte Aschaffenburg, Miltenberg, Dieburg, Selgenstadt, Heppenheim, Bensheim, Amorbach, Bucheim, (Buchen) Duren, (Waltthürn) Külsheim, und Bischofsheim, heißt es deswegen:

gen: " des ersten, so sollin vnd wollin wir
„ alle Burger, Wip vnd Man, Arm vnd Riche,
„ die in den vorgenanten Steden gesezsin sint,
„ lazsen varen vnd flizsen in ander Stede, vnd
„ vnder andern Herren, war sy wollin, vnd
„ daran en sollen wir, vnser Nachkomen, oder
„ vnser Stift sy furbas me nicht irren oder
„ hindern in kenne Wys ꝛc. " —

Der den Bürgern zu Mainz von Erzbischofen Adolf II. im Jahr 1469 verliehene Freiheitsbrief besaget: " Welch tzyt auch vnser Burger
„ eyner oder meher vß der genanten vnser
„ Stad an ander Ende tziehen wulde, daran
„ sollen sie durch vns, vnser Nachkomen,
„ vnd die vnsere, an yren Lybe vnd Guteren
„ nit vorhindert werden inne keine Wege.
„ Were er abir ichts vff vnser Renthen schul-
„ tich, sal er zuuor vßrichten, vnd beczaln."

§. 9.

Neuere Epoche des städtischen Abzugs im Erzstifte.

So stand die Sache bis in das XVIte Jahrhundert mit den erzstiftischen Landstädten.

Als aber eben um diese Zeit auch ein von dem alten Gemeinheitlichen im Grunde ganz verschiedener landesherrlicher Abzug zu entspriessen, und allmählig bekannter zu werden be-

gann, so traf auch in dem Erzstifte Mainz, wie anderstwo, die Städte das Loos, daß ihre alte Abzugsbefugnisse durch den Glanz der nunmehr in ihrer vollen Größe und Ansehen hervorbrechenden kurfürstlichen Landeshoheit verdunkelt wurden, — in successive Abnahme geriethen, — am Ende gar eingestellt, und dem umgemodelten allgemeinen Staatsverhältniß hierunter näher adkommodiret wurden.

Nichts destoweniger schüzten sich noch hie und da einzelne Städte nicht allein bei ihrem Abzugsgebrauche selbst, sondern sogar bei dem alten Habitus desselben, als Gemeinheitsrecht betrachtet; und vielleicht giebt die erzstiftische Landstadt Oberursel noch in unsern Tagen ein auffallendes Beispiel, wo ausser einigen neuern Beschränkungen, noch kein neuerer Rechtstitel ihrer Befugniß, ausser ihrem vorbesagten uralten Herkommen und Besizze hat aufgezeigt werden mögen.

§. 10.

β.) Stifter und Klöster. γ.) Die Landherrn, und der eingesessene Adel.

Späterhin, und zwar gegen das Ende des XVten Jahrhunderts, folgten dem Beispiele der Städte 2.) die in den Ländern belegene Stifter und

und Klöster, und gleichzeitig 3.) die Landherrn (Grafen und Dynasten,) und der Adel auf ihren Burgsizzen, Ritterseeßen, und Gütertermineyen. — Beide führte unstreitig der Begrif der Patrimonialschuzherrschaft auf den Gedanken, in ihren Bezirken eben das zu versuchen, wozu sich die Städte fast aus ähnlichem Grunde geleitet sahen.

Die Gränzen der alten Patrimonialadvokatie waren bisher allmählig so sehr erweitert worden, daß sie nunmehr den Rektifizirgrund ungemein vieler, nach und nach hinzugekommener nuzbarer Rechte abgeben konnte; — und würklich war dies hier bei dem Abzugsrechte um so mehr der Fall, als sich dieses auf das System des Landinkolats bezog, worein die Schuzgerechtsame bekanntlich am stärksten und sichtbarsten einwürkten.

Diese Epoche fällt gerade in die Zeiten, wo die gesamte deutsche Länderverfassung eine ihrer merkwürdigsten Revolutionen erlitte, — das heißt, wo Landesgerichtsbarkeit und Landesschuz ein nagelneues Kleid anzogen, und der leztere, obgleich nicht nachdrüklicher, doch gewis regelmäßiger ward.

Vorher hatten sich beide durch häufige Partikularverstrikkungen mit den benachbarten Fürsten, Städten, und dem Adel gegen die Auf-

nahme und den Schuz ihrer Hintersassen mannhaft erwehret. Aber wie oft war es nunmehr der Fall, daß man sich an derlei jezt unbrauchbar gewordene Bund- und Rachtungsbriefe, aus besserer Konvenienz nicht mehr gebunden achten wollte, — vielmehr alles, was wechselseitig zulief, mit offenen Armen aufnahm, und unter den vortheilhaftesten Bedingnissen, ohne weitere Rüksicht unterbrachte. Die Wahrheit dieser Angabe dörfte vielleicht nur jenem noch problematisch scheinen, der die Akten des schwäbischen Bundes nicht kennt, und die Klaglieder der Land- und Gutsherrn, sonderbar am Rheinstrome um diese Zeiten, nicht beherzigt hat.

Dergestalt finden wir nunmehr die Stifter, Klöster, und den begüterten Adel, — und zwar ganz unter der Hand, ohne desfalls einige Spezialbewilligung der Landesfürsten für sich auszubringen, — sich anfangs retorsionsweise, — und dann auch allmählig mit mehrerer Freiheit, Willkühre, und Ausdehnung, in diese Befugniß eingewähren, und solchen Besiz autonomisch befestigen; — schon finden wir sogar hie und da stiftische, klösterliche, adeliche, mit benachbarten Städten und Gemeinden des freien Zugs halber beschlossene Verträge; und dies alles adsimiliationsweise des städtischen und vogteilichen Inkolatrechts, — des Stadt- und Vogtei-

teischuzes ꝛc. — Wenn auch gleich zwischen beiden im Mittelalter noch ein merklicher Unterschied vorhanden war.

§. 11.

Historisch und dogmatischer Beweis hiervon aus Urbar- Saal- und Lagerbüchern derselben.

Nehmen wir die ältere Vogtei- Saal- und Urbarbücher der Stifter, Klöster, und des eingesessenen Adels zur Hand, so verbürgen sie 1.) die Wohrheit dieser Geschichte vollkommen, und zeigen nebenher 2.) wie man eigentlich dabei zu Werke gegangen seye. Sie dienen 3.) zur unwiderleglichsten Bestätigung, daß es damal noch nicht auf eine darunter verstekte Finanzoperation seine Absicht gehabt habe, sondern daß immer nur auf unmittelbare Abwendung des verderblichen Landschadens durch Entvölkerung, — zumal in jenen so sehr entvölkerenden Zeiten, der Bedacht genommen worden seye. — Noch machte man eine saure Mine über angehäufte Nachsteuerregister; statt dessen sich nunmehr so mancher Stiftsprälate, so mancher von Adel herzlich erfreut: "daß dieses Jahr, Gott Lob! die Nachsteuer was Ehrliches ertragen!" — Nimt man demnach die Sache so, wie sie ist, so zerfällt die irrige Behauptung Wal-

thers a) von sich selbsten, es hätten derglei-
chen Mediatbefugnisse des Abzugsrechts, gleich andern ihnen zu Theil gewordenen Fiskalgerechtigkeiten, Herrlichkeiten, u. s. w. lediglich die schlechte Verfassung in den mittlern Zeiten, — die elende Staatskunst, — den Mangel der Einsichten der Landesherrn, — folglich abseiten ihrer überall baare Usurpation zum Grunde; — solche mittelbare Besizzer hätten auch nach dem heutigen Verhältnisse dieses Rechts, die Abzugsbefugnisse nicht als Regalien, sondern lediglich als Privilegien; — oder vielmehr nicht sowohl das Recht selbst, als nur den blosen Gebrauch desselben. — Wie reimen sich dergleichen Wendungen zur Geschichtskunde dieser Gerechtsame? und ist diese nicht die kräftigste Widerlegung von jenen selbst? —

§. 12.

Abzug der Stifter und Klöster im Erzstifte Mainz.

Auch dies war wieder der Fall im Erzstifte Mainz. — Die dasige Stifter und Klöster können zum Theil uralte, mit den Benachbarten von Adel geschlossene Verträge aufzeigen, wodurch der alte Abzug ihrer Hintersassen entweder völlig abgeschnitten, oder doch sehr erschwert ward.

a) a. a. O. S. 31. Anm. (c)

ward. Wahrscheinlich finden sich auch in den stiftisch- und klösterlichen Urkundenbehältnissen verschiedene, mit den hiesigen Landstädten darüber geschlossene Verträge. Und wer weis, was noch Schlösser und Truhen verstekt halten? — Was die Zeit, Misbegrif von Unbrauchbarkeit, Unwissenheit u. d. gl. zerstükket, und unsern Augen entzogen hat! —

Soviel ist indessen gewis, und bezeugen es mehrere stiftische, und klösterliche Vogteiurbarien, wo schon am Ende des XVten Jahrhunderts hie und da Nachsteuer- und Abzugsrubriken vorkommen, daß man es für Konvenienz gehalten, sich an dergleichen alte Bündnisse wenig mehr zu kehren, und die nuzbare Seite der rechtlichen vorzuwenden. Erheischende Nothdurft, und die Schwäche des Schuzzes, welchen dergleichen Mediatvogteien ihren Hintersassen verleihen konnten, mag diese Distrikte wohl öfter um diese Zeiten mit Abzügen beschikt haben; — es geben auch die Akten des schwäbischen Bundes, so ferne sie das hiesige Erzstift betreffen, von der mislichen Lage dieser mittelbaren Schuzgerechtsamen ein unverwerfliches Zeugniß.

§. 13.

Des eingesessenen Landadels.

Früher, als unsere Kurregenten, dachte auch schon der, in hiesigem Erzstifte eingesessene Landadel an diese Maxime, sich des übermäßigen Abzugs seiner Hintersassen zu erwehren. Sonderbar aber ist, daß auch jene, so Leute und Güter oft nur pfands- oder lehnweise besassen, ihre dem Erzstift grundeigenthümlich angehörige Distrikte und Vogteien selbst gegen dasselbe vermauerten, und die daraus in das Erzstift abziehende mit Nachsteuer belegten. Beweise hiervon geben die adeliche, zum Theil schon erloschene Geschlechter deren von Riedern, von Scharfenstein, von Rüdkollenberg, von Grasloch (Groschlag), von Ullner, u. s. w.

Es waren auch die zeitliche Regenten des Erzstifts auf die Uibung dieser Befugnisse so wenig eifersüchtig, daß sie sogar einigen Stiftern dieselbe bestätiget; und einige Vogteiörter erhielten noch in jüngern Zeiten solche als eine uralte Vogteigerechtigkeit zugesichert. —

Es mag aber die elende Amtseinrichtung, welche unter den Regierungen Kurf. Berthold s, Albrechts des Administrators, Jakobs, und Uriels bestanden hat,

und

und worüber noch Erzbischof und Kardinal Albrecht in seiner erzstiftischen Regimentsordnung bittere Klage führt, daß dadurch viel theure Gerechtsamen ab Handen gewendet würden, und scheinbarer Unfug von den Benachbarten, und Eingesessenen, zum Abbruche der erzstiftischen Hoheit vorgewendet werde, auch sehr viel beigetragen haben, daß solche Mediatvogteien in ihrem Abzuge zu einer förmlichen Haltbarkeit gediehen sind. Wenigstens muß man sich nothwendig in die Zeiten gedenken, und den Zusammenfluß mehrerer damals vorgefallener hauptwichtiger Begebenheiten, welche unstreitig gar guten Anlaß gestiftet, im Trüben zu fischen, mit in Erwägung ziehen, um dem historischen Möglich- und Würklichkeitsgrunde des vogteilichen Abzugsrechts auf den Grund zu kommen.

§. 14.

Endlich auch schon besonderer Landschaften, — Land- und Burgdistrikten, — Dörfer und minderer Gemeinheiten.

Daß endlich anderstwo ganze Partikularlandschaften schon um diese Zeit den Abzug haben einführen können, und deshalb mit ihrem Landesfürsten in keine Dividende gegangen seyen; — daß sich dieses aus der ältern Verfassung der

Landes-

Landesalmeinden beibehalten habe, — und auf alten Heingeraiden am Ende dieses XIVten Jahrhunderts, auch wohl schon früher, Abzugsthädigungen vorgenommen worden seyen ꝛc. sind Sähze, welche meines Wissens Kremer allein behauptet *a*), und eben daher auch selbst verantworten mag.

Nur soviel erinnere ich hier, daß dieses der Fall im Erzstifte Mainz nicht gewesen seye, wenn gleich in diesen Landen die Primordialgüterverfassung in Almeinden, Marken, Geraiden, eben so üblich, ja wohl gar noch häufiger als in den benachbarten Ländern, der Pfalz, Elsaß, Westphalen, u. s. w. gewesen ist. Das Niederrheingau bildete vormals eine wahre Landesalmeinde, so wie die Bergsträßer Distrikte, — ganz parallel dem Trierischen Cröverreich, — der Landauer Geraide ꝛc. ꝛc. Ich bin aber nirgends auf Spuren gerathen, daß man da oder dort Nachsteuer auf eigene Landeskassenrechnung eingefordert, den Landesfürsten aber von ihrer Erhebung oder Theilnehmung ausgeschlossen habe.

Das alte Bachgau, das Landgericht Krombach, Klingenberg, Steinheim, u. s. w. leisten darüber eben so wenig eine Gewähre.

Einige

a) Diplom. Beitr. Th. I. S. 116. n. (a)

Einige Burgdistrikte im Erzstifte Mainz verdienen wegen dem besondern Verhältnisse ihres Abzugswesens eine eigene Betrachtung. Dieses Sonderbare äusserte sich in den alten Dynastien Eppstein, Königstein, Kroneberg, Reifenberg 2c. Diese, und einige benachbarte Grafschaften Ysenburg, Wertheim, Hanau, und Erbach, waren die erste Veranlassung des erzstiftischen Territorialabzugs. So erfordern auch die vielfältig zwischen dem Erzstifte, und einem adelichen Geschlechte, einer Landstadt, einem Stifte oder Kloster gemeinschaftliche Vogteidistrikte, in Hinsicht auf altes Nachsteuersystem, eine Beleuchtung.

Endlich als Beweise, daß sogar Dörfer des dasigen Erzstifts diese nuzbare Befugniß geübt haben, mag uns das kurmainzische Dorf Röttbach dienen. Dieses hatte mit den drei dermalen Klost. Triefensteinischen Oertern Unterwittbach, Wiebelbach, und Rettersheim einen wechselseitig freien Uiberzug von Alters hergebracht. Ein altes Deutschordensweisthum vom Jahr 1379 sagt davon: " haben sie von Alters „ her vff sie bracht, daz mit besagtem Unter= „ wittbach, Wibelbach vnd Rettersheimb sie „ eynen gemeinen Zu= vnd Abzug one einige „ Entgelt zu gebruchen haben 2c. " —

Wann

Wann würden wir aber fertig, — und wie könnten wir auf die Geduld unserer Leser billige Rechnung machen, wenn wir auch die ganz besondere, kleine Geschichtserörterungen, die dieses Institut durch alle Fächer von Lokalverhältnissen in diesem Erzstifte durchwandert hat, hier noch beifügen wollten? —

§. 15.

Abzug der deutschen Landesfürsten.

Nun war alles vorbereitet, um auch 4.) unsere deutsche Landesfürsten, welche in der Geschichte dieses Instituts den Beschluß machen, auf Abzug- und Nachsteuereinrichtung zu führen. Würklich verdient diese Epoche eine vorzügliche Aufmerksamkeit, weil sie die häufigste praktische Resultaten auf unsere Zeiten herunterschiebt.

Das XVIte Jahrhundert, welches sich durch die Fixirung und Ausbildung der Grundsäzze der h. T. so hauptwichtigen Staatsnachbarschaft, als die Mutter des heutigen Verhältnisses und Staatsrechts einzelner deutscher Reichsgebiete, gegen Auswärtige und Benachbarte darstellet, ist in der Geschichte des deutschen Abzugs- und Nachsteuerrechts um deswillen höchst merkwürdig, weil

a.) gedachtes Recht in diesem Zeitraume sowohl in der Art seiner Ausübung, als in den Grundsäzzen der Befugniß selbsten, solches zu üben, eine gänzliche Veränderung erlitten hat, mithin seine alte Eigenschaft und Territorialhabitude fast vom Grunde aus (wenige Uiberbleibseln abgerechnet,) alterirt, und umgeschmolzen worden ist;

b.) weil man von nun erst angefangen hat, dasselbe auf richtige und bestimte Grundsäzze in seiner Uibung zurükzuführen; — des Endes

c.) ordentliche Landesgesezze, Pragmatikalien, und andere Normen zu publiziren, — und dessen Verhältniß gegen auswärtige, und benachbarte Staaten und Gebiete durch geschlossene Landesverträge, Rezesse und Reversalien, konvenienzmäsig zu bestimmen.

§. 16.

Näheste Veranlassung hierzu.

Wollten nemlich die deutsche Landesfürsten das innere Gleichgewicht, sonderlich bei Einzugs- und Auswanderungsfällen in ihren Gebieten erhalten, so war es politische Nothwendigkeit, sich an dem Vorgange ihrer ein- und umge-

umgesessenen Landherrn, der Städte, und Mediatvogteiherrschaften zu spieglen, und ihnen durch zwekmäßige Gegenanstalten hierunter den Rang abzugewinnen.

Daraus läßt sich nunmehr erklären:

1.) Warum der Weg, den landesherrlichen Abzug einzuführen, fast in allen deutschen Gebieten der blose Weg der Wiedervergeltung gewesen seye; a)

2.) Wa-

a) Sonderbar am Rheinstrome, wo der landesherrliche Abzug erst in der lezten Hälfte des XVIten Jahrhunderts Landesregel zu werden anfieng. So wurde z. B. Kurmainz durch Ysenburg, Wertheim, Königstein, und andere Umgesessene aufmerksam gemacht. — Trier durch die Grafen von Sayn, (S. v. Hontheim Hist. Dipl. Trev. T. III. p. 40.) u. s. w. Das erste kurtrierische Generalmandat, wodurch allen Amtleuten die Abzugswiedervergeltung auferlegt wird, ist vom Jahr 1588, (bei v. Hontheim a. a. O. S. 159.) und heißt es daselbst sehr energisch: "Obwol nit „one, daß solche eingeführte Newerung, dem armen Man, so one daß bey „diesen sorgsamen Zeitten fast erschöpfft, „vnndt verderbt, zu unleidtlichen Nachtheyl gereichen thuet, so ist es doch an „deme, daß dieselbige daßjenig, so sie gegen Vnns vnndt die vnnsrige pilligen, „vnndt Wir gegenn deren Angehörige mit „gutem

2.) Warum die Art der Einführung nicht plözlich, und einförmig, — nicht durch allgemeine Landesordnungen, und andere, das ganze System auf einmal umfangende Weisungen, — sondern nur allmählig, Schritt vor Schritt, durch Spezialrescripten, und öftere Lokalverfügungen bewürkt worden seye.

Unstreitig gab aber zu dieser landesfürstlichen Abzugsart die näheste Veranlassung: a.) der veränderte Begrif und System des Landesinkolats, und des damit verbundenen Schuzwesens in den deutschen Gebieten. b.) die durch mehrere Unglüksfälle fast allen deutschen Staaten gemein gewordene Entvölkerungen; wozu der Religionshaß, und die daraus entsponnene blutige Religionskriege, und schwärmerische Bedrükkungen anderer Religionspartheien nicht wenig beitrugen.

Diejenige, welche den Abzug bisher in Deutschland mit Ausschluß der Landesfürsten allein geübt hatten, geriethen bei Erscheinung dieses neuen Phänomens in wunderbare Verwirrung, und manche kamen dabei stark ins Gedränge. Dieses wider-

„ gutem Bestandt auch vorwenden mögenn,
„ Vnns nit unpilligen können ꝛc." — S. auch Wonhöfer a. a. O. S. 43 fgg.

widerfuhr besonders den Landstädten; — von diesen wurden die meiste aus Eifersucht gegen derlei Mediatsteuerwesen, und Brandschazzungen ihrer Mitbürger, (denn so sahe man nunmehr das Ding an,) von ihren Landesfürsten ohne weitere Untersuchung ihrer uralten Befugnisse schlechtweg entsezt; — da sichs hinwieder andere für ein großes Glük schäzzen mußten, wenn sie nunmehr einen neuen Rechtstitel hierzu, d. i. Abzugsprivilegien erhalten konnten.

§. 17.

Dessen Würkung auf die Reichsstädte insbesondere.

Auch die Reichsstädte bekamen einen Schwindel darüber, und wurden unschlüssig, ob sie auf ihrem uralten Titel bestehen, oder nicht viel besser sich um einen neuen umschauen sollten. Noch war städtische Landeshoheit ein schwaches Rohr; — günstige Konjunkturen und gute Nachbarschaft trugen zu ihrem damaligen Verhältnisse ausser den Ringmauern das meiste bei; denn noch hatte sie kein westphälischer Friede in den Totalumfang ständischer Landeshoheit eingewähret. Es kam also in den meisten Dingen auf gutes Glük an, was und wieviel ihnen von benachbarten Ständen, die nun ihre Größe kennen gelernt hatten, an fürstlichen Hoheits- und

Nuz-

Nuzbarkeitsrechten eingeräumt und anerkannt werden wollte, oder nicht.

Die meiste Reichsstädte spielten daher das Sicherste, und liessen sich über das Abzug- und Nachsteuerrecht, damit sie an dessen Ausübung gegen männiglich desto ruhiger, und ungehinderter bleiben mögten, nach dem Beispiele der mittelbaren Landstädte, kaiserliche Freiheitsbriefe ertheilen *a*). Und so löset sich der Knoten, wie, und warum Reichsstädte, die in dem Besizze dieses Rechts längst, ja oft einige Jahrhunderte vorher sich befunden haben, erst in neuern Zeiten auf den Eifall haben gerathen können, darüber noch besondere kaiserliche Privilegien auszuwürken. —

§. 18.

Ingleichem auf den eingesessenen Landadel.

Auf den Landadel würkte dieses neue Staatsphänomen mit Unterschiede. Der unmittelbare Reichsadel war hierunter schon besser dran. Seine uralte Befugniß, den Abzug zu üben, schloß sich der nunmehrig landesfürstlichen ganz dichte an, und die Landesherrn billigten sie, weil sie auf den Gütern und Hintersassen des reichs-

a) S. Klefecker, Abh. de effectu privilogior. Cæsar. quoad jus collectandi Stat. Imp.

reichsritterschaftlichen Mitglieds nichts zu suchen hatten. Beiderseits war auch, in dem landesfürstlichen Gebiete sowohl, als der adelichen Terminey (Herrschaft) gleiche Veranlassung dazu; — und, was dabei das Wichtigste war, es lagen dergleichen adeliche Erbvogteidistrikte mitten im landesfürstlichen Gebiete, ohne jedoch einen integrirenden Theil desselben auszumachen. Ihre Realverfassung blieb daher ungekränkt, und sie genossen in diesem Stükke gleichfalls volle Rechte eines ausgeschiedenen Landesbezirks.

Der mittelbare, oder landsässige Adel hingegen, der ein eigenes Territorialsystem seinem Landesfürsten nicht entgegen zu stellen vermochte, ward mit seiner vormaligen Abzugsbefugnisse, gleich mit so vielen andern Rechten, die die landesfürstliche Hoheit nunmehr in sich einsog, fast durchgehends, in verschiedenen Wegen, ein bald früheres, bald späteres Opfer der neuen Staatstheorie. Kam er auch hie und da noch mit durch, so mußte er sichs doch gefallen lassen, einen neuen Rechtsgrund dazu, d. i. landesherrliche Privilegien darüber auszubringen.

Solchergestalt verlor sich auch hier der alte Befugnißgrund, Abschoß zu fordern. — Der heutige des landsässigen Adels ist würklich neu, — gründet sich auf Verträge, Privilegien,

theils

theils auch auf die solche unterstützzende Landtagsassekurationen, Reversalien, und Abschiede ꝛc. —

§. 19.

Und Mediatvogteiherrn.

Endlich so erfuhren auch die Stifter, Klöster, und andere Mediatvogteiherrschaften aus der neuen Hypothese ein ungleiches Schiksal. Sehr vielen ergieng es grade so, wie den mittelbaren Landstädten und den von Adel; — sie brachten ihre Mediatabzugsbefugnisse in den Schoos der landesfürstlichen Obergewalt, und erhielten sie daraus, bald als neue Privilegien, — bald als blose Bestätigung ihres alten Herkommens hierunter. Aber die meiste kamen, ausweis der Geschichte, doch gänzlich darum.

§. 20.

Staatsverhältnisse des deutschen Territorialabzug- und Nachsteuerrechts, historisch entwikkelt.

a.) Inneres Verhältniß.

Die ganze Sache galt den Landesinkolat. — Es fielen aber häufige Gelegenheiten vor, wo sich das System des Territorialinkolats, an jenes des Reichsinkolats feste anschloß, und

dahin eingriffe. Blinder Religionseifer veranlaßte vielfältig, daß Bewohner ganzer Distrikte ausgewiesen, und gezwungen wurden, ihr Vaterland mit dem Rükken anzusehen. Es lief aber der Handel wunderselten ohne triftige Landesbeschwerden, und Unruhen ab; So wurde dann nunmehr auch die damit vergesellschaftete Frage über den Abzug, und die Nachsteuer solcher Leute vielfältig ein Gegenstand reichsväterlicher Sorgfalt, und reichstäglicher Berathungen. Kurz, es kamen Reichsgesezze darüber zum Vorschein. Hiemit gewann dieses Institut in Deutschland 1.) ein reichsstaatsrechtliches Verhältniß, soferne dessen Gerechtigkeit und Billigkeit in der Ausübungsart durch allgemeine Reichsvorschriften, — freilich aber nur in einigen Fällen, — näher bestimmt wurde.

2.) Aber auch das Territorialverhältniß dieses Rechts war seit jenen Zeiten in den einzelnen deutschen Gebieten höchst manchfaltig, und verschieden. Billig denkende Landesherrn konnten z. B. anderstwo gar wohl vertragen, daß auch andere, selbst mittelbare Besizzer, neben ihnen diese Befugniß in ihrem Gebiete simultanisch und ruhig übten; ja, mehrere schüzten, und bestätigten solche lediglich in ihrem alten Herkommen, ohne ihnen die Auswürkung neuer Rechtstitel dazu, wider ihren Willen aufzudringen. Andere

Andere schlugen den Mittelweg ein; d. i. sie entzogen den alten Besizzern zwar die Befugniß selbst nicht; sie legten ihr aber doch eine neue landesfürstliche Livree um, und kleideten sie in förmliche Privilegien ein. Im Grunde war eben dies schon Verlust genug, — und noch mehr, wenn überdies solche gar auf Wiederrufe gestellt wären.

Aber das war hart, wenn anderstwo eben diese höchste Staatsgewalt in einigen deutschen Gebieten einen alles um sich her verschlingenden Staatsleviathan hierunter abgab, — sich über das noch so feste gegründete Herkommen, und den uralten Besiz dergleichen Mediatabzugsbefugsamen hinwegsezte, — solche sich allein beilegte, und nur die oberste Landesgewalt als das einzig fähige Inhäsivsubjekt dergleichen Gerechtsamen im Gebiete erklärte; — wenn man vollends anderstwo ein landesherrliches Regal, dessen nicht auch andere eben gleich fähig wären, daraus zu bilden unternahm.

§. 21.

Hauptresultat hieraus.

Das Hauptresultat dieser drei verschiedenen staatsrechtlichen Veränderungsarten hierunter, liefert inzwischen die gemeinschaftliche Wahrheit:

" Daß schon in diesem Zeitraume das lan-
" desfürstliche Abzugsrecht im Verhält-
" nisse anderer, mit gleichem Rechte ver-
" sehener Mediatbesizzer, doch immer
" als die Regel in den sämtlichen deut-
" schen Reichsgebieten angesehen, und
" respektirt worden seye; — daß daher
" die Befugnisse der leztern immer nur
" wie Ausnahmen gegolten haben;
" — solche dem erstern subordinirt
" seyen; — und jedem Landesherrn in
" seinem Gebiete bis anher offen gestan-
" den habe, dergleichen Mediatabzugs-
" wesen durch Spezialweisungen und
" Vorschriften, dem allgemeinen Ziel
" des Staatsbesten näher zu führen, —
" fürstlichen und Mediatabzug harmo-
" nischer zu machen, und diese zertheilte
" Staatsgerechtsame und Nuzbarkeit
" unter einem gemeinschaftlichen Punkte
" staatskonvenienzmäsig zu vereinen." —

§. 22.

b.) Aeusseres, oder staatsnachbarschaftliches Verhältniß des Abzugsrechts, als Quelle der Abzugs- (Freizügigkeits-) Verträge.

Und so gewann dann auch der nunmehrige landesfürstliche Abzug 3.) ein staatsnachbar-

schaft-

schaftliches, oder äusseres Verhältniß. Staaten gegen Staaten hatten die Beschwerlichkeiten, und den Nachtheil, der auch ihnen mittelbar, aus dem solchen Ein- und Abzöglingen aufgebürdeten Abzuge und Nachsteuerlaste zufloß, gar zeitig wahrgenommen, und sie faßten darauf den gehörigen Bedacht, solchem durch wechselseitige Abzugsverträge, und Reversalien u. s. w. zu steuern.

Uiberhaupt war an solchen Verträgen das Ende des XVIten Jahrhunderts äusserst fruchtbar, und die Regenten scheinen dabei um so profuser gewesen zu seyn, als der wahre Begrif noch sein Ansehen behauptete, daß nicht sowohl der Landesfürste, als vielmehr der Staat selbst, — und zwar dieser ganz allein, seine Konvenienz dabei zu suchen hätte.

Dem häufigen Retorsionswesen wurde dabei auf eine überaus glükliche und wohlthätige Art begegnet, als wodurch dieses Institut bisher eben jenes sichtbare Wachsthum gewonnen hatte; — und selbst die Erklärung dunkler Abzugsverträge jener Zeiten, fiel jedesmal weit freigeber, weit uneigennüzziger aus. Das politische Ebenmaas und Verhältniß der wechselseitig Hin- und Herziehenden ward auch bei weitem nicht nach jener Schärfe untersucht, die man heutigs Tags hervorsucht, und welche jezt so manchen

Hof in Versuchung führt, sich der alten Abzugsverträge zu entschlagen, und die Sache wieder auf den strengen Weg zu leiten.

§. 23.

Erfolgte Landesgesezze, und andere Normalien.

Endlich erfolgten in diesem Jahrhunderte in den einzelnen deutschen Gebieten auch schon hie und da Landesgesezze, und Vorschriften, wornach binnen den Landesgränzen, und gegen Auswärtige sich das Maas der Ausübung gegen Personen und Güter zu verhalten hätte. Es geschah dies aber doch selten durch allgemeine Landesnormalien; und der Spezialrescriptsweg allein scheint es gewesen zu seyn, der das Institut allmählig seiner systematischen Ausbildung näher geführt hat. Man sorgte für die Bedürfnisse, wie sie sich von Zeit zu Zeit, nach Ereigniß der Fälle, und der Anfrage der Amtleute ergaben; häufige Spezialweisungen lieferten endlich Stof zu allgemeinen Vorschriften, in die Hände der nachgefolgten Jahrhunderten.

Aber an eine allgemeine deutsche Reichskonstitution, welche das Reichsstaatsverhältniß dieser Gerechtsame im Ganzen, und nach allen ihren Einflüssen, für die gesamte deutsche Reichsgebiete erörterte, dachte man so wenig damals, als in den nähern Zeiten.

§. 24.

§. 24.

Observanz, und ihre Würkung auf Abzugsverträge, und Landesgesezze darüber.

Seit diesem Zeitraume hat man versucht, in die planmäßige Ausbildung dieses Instituts mehr Staatsrechtliches, mehrere Konvenienz, — aber auch mehrere Finanzgrundsäzze einzuflechten. Insbesondere hat man den Begrif, die Fälle, die Personen und Güter, wenn, welche, und wovon Abzug zu erfordern, und welche hinwieder davon frei zu lassen seyen; — die Herrschaften, und Personen, welche unter den geschlossenen Abzugsverträgen begriffen seyen, oder nicht, — und überhaupt die Gränzen der ältern Ausübungsart, der Rezesse, und alten Vorschriften, näher bestimmt, konvenienzmäßig erweitert, oder eingeschränkt ꝛc. —

Dies geschah anderstwo über die Maase; es erwuchsen daraus häufige Kontestationen und Landesbeschwerden, welche Herrschaften mit ihren Untergebenen, Obrigkeiten mit ihren Bürgern u. s. w. verwikkelten. — Hierdurch ward der landesherrliche Abzug sogar vielfältig ein Gegenstand landtäglicher Berath- und Entscheidungen.

Nicht alle Verträge und Gesezze waren aber so deutlich und bestimmt gefaßt, daß nicht häu-

fige

fige Fälle ihre Erklärung, und nähere Deutung, ob sie auszudehnen, oder zu beschränken seyen, erfordert hätten. So erwuchsen endlich nachbarschaftliche Konferenzen, Kommunizirungen; — es häuften sich allmählig Akten über Nachsteuer, und Verträge darüber; — spätere Vorfälle gewonnen jezt Licht und Richtung aus ältern Verhandlungen, und man sieht ein, daß Observanz auch hier, für Verträge, Gesezze, und die gesamte Ausübung dieses Rechts, die untrüglichste Führerin seye. —

§. 25.

Partikulargeschichte des Territorialabzugs im Erzstifte Mainz. a.) Unter Erzb. und Kard. Albrechten.

Erzbischof und Kardinal Albrecht II., dem die Jahrbücher des Erzstifts Mainz den Namen eines Landesrestaurators, und Stifters der noch jezo bestehenden Landesverfassung im Allgemeinen, mit Recht beilegen, bildete den erzstiftischen Territorialabzug im Rohen; — hinterließ aber das noch unvollkommene Gemälde zur Beendigung und Verfeinerung seinen Kurnachfahrern. *a*)

Er

a) Man trift von diesem Herrn bereits Abzugs- und Nachsteuerfreiheiten, auch uralte Verträge wegen Frizlar,

Er traf das Erzstift in der kläglichsten Zerrüttung seiner Kräften an; denn diese waren durch Religionsirrung, Bauernkrieg, Packische Händel, unablässliche Uiberfälle, innere und äussere Verwüstungen fast ganz entschöpft. Er selbst hatte das Unglük, Augenzeuge jener Drangsalen, und der unseligen Folgen zu seyn, die das Erzstift unter den Dissidien der neu angesponnenen Religionspartheyen ganz sonderlich niederdrükten; fand fast überhaupt in allen Regimentstheilen wenig Ordnung, Zusammenhang, und Ebenmaas, — und ward daher Retter, — Beschüzzer, — und Reformator des Erzstifts Mainz nach all seinen möglichen Theilen und Verhältnissen.

Das bürgerliche Regiment lag fast in Zügen, als er, (um mich des Ausdruks seiner Bestätigungsbulle von Pabst Leo X. zu bedienen,) gleichsam von Gott gesandt kam, das kleine Häuflein seines Volks wieder zu versammlen, und

Frizlar, Wertheim u. s. w. an. Inzwischen muß man aber doch dabei auf der Hute seyn, um nicht die Personalfreizügigkeitsverträge wegen der Leibeigenen, mit den Verträgen des freien Zugs der Landeseinwohner und Unterthanen; und deren Güter ꝛc. zu vermischen. Ein Fehler, der noch heutiges Tags öfters einzuschleichen pflegt! —

und es in Zucht und Ordnung dem Herrn wohlgefällig aufzubauen.

Er hatte die båurische Aufruhr mit erlebt, und ihre gråßliche Eindrükke auf das Erzstift, leider! empfunden; — und, was vollends das unseligste war, fand er seine Lånder von Geld und Leuten entschöpft, — ganze Striche in fremden Hånden, und die tågliche Auswanderungen noch dergestalt håufig, daß er, um nicht Hirte ohne Heerde zu werden, den Bedacht auf ernstliche Mittel nehmen mußte, dem Unwesen von Grunde aus mit allen Kråften zu steuern.

Als er nun um eben diese Zeit den bisherigen politischen Fuß der hiesigen Landstådte, in deren Einrichtung und Regiment so wenig Ebenmaas, als Zusammenhang lag, mittelst Entwerfung und Bekantmachung vollståndiger Stadtordnungen gånzlich umschmolz, so fand sich hier zum erstenmale Gelegenheit, des Landesabzug- und Nachsteuerwesens füglich zu erwåhnen. Bei dieser Gelegenheit scheinen nun unsere meiste Landstådte ihre alte Gerechtsame, neben ihrer Autonomie in Regimentsachen, und der Nachsteuerbefugniß eingebüset zu haben.

Doch machte er sich auch verschiedentlich bei anderen Stådten hinwieder dadurch verdient, daß er ihnen für die, sonderlich in der båurischen Aufruhr, dem Erzstifte geleistete gute Dienste,

die

die Abzug- und Nachsteuergerechtsame privilegienweise verlieh. Die Stadt Ballenberg giebt z. B. vor, dergleichen vormals würklich als einen neuen Rechtstitel ihrer alten Befugniß, aus diesem Verdienste von besagtem Herrn erhalten zu haben.

§. 26.

Fortsezzung.

Mit einigen, in hiesigen Kurlanden belegenen Stiftern und Klöstern schloß er wegen dem wechselseitigen Abzuge der Unterthanen in ihre Vogteidistrikte, und von da herein ins Erzstifte, schon frühzeitig Verträge. Die Abteien Amorbach, Selgenstadt ꝛc. werden davon als Zeugnisse aufgeführt.

Gleichwenig ließ er es daran ermanglen, mit einigen um das Erzstifte allnächst gesessenen fürstlich- und gräflichen Häusern, bei Gelegenheit anderer Jurisdiktionalgegenstände, auch über die wechselseitige Freizügigkeit freundnachbarliche Uibereinkunft und Verabredungen zu treffen. Beispiele davon sind die Verträge mit Hohenlohe und Wertheim, aus dem Anfange des XVIten Jahrhunderts.

Indessen finden sich von diesem Herrn keine allgemeine Verordnungen, wodurch das Maas, und die Art der damaligen Ausübung dieses

Rechts

Rechts bestimmt worden wäre; — ja, selbst einzelne Spezialrescripten sind unter ihm selten, vermuthlich, weil die gesamte Abzugsart als ein amtliches Politikum, der unumschränkten Willkühre und Direktion der damaligen Amtleute anvertraut war, welche nebst den Dorfgerichten, und den Ortsvorständen jener Zeit, die meiste darüber entsprossene Zweifel und Anstände von der Hand weg eigenmächtig berichtigten.

Noch herrschte unter diesem Herrn in dem ganzen Institute wenig Allgemeinheit, Einförmigkeit, und Ebenmaas. Einige Aemter übten es, — andere nicht; — anderstwo ward gegen die Auszöglinge die größte Nachsicht gebraucht; — da hinwieder andere anderstwo sehr scharf hergenommen wurden. Selbst die Größe des Abzugs war noch im Allgemeinen unbestimmt; Amtleute nahmen sich häufig heraus, dem Abziehenden mehr Gnade erzeigen zu können, als sie von dem unberichtigten Landesregenten selbst mit Grunde erwarten konnten. Kurz: das Institut lag noch in seiner Kindheit.

Erzbischof Albrecht regierte sehr lange. Man hätte daher unter ihm die völlige Ausbildung des neuen Gebäudes erwarten können. Allein, so sind die Fälle selten, daß die Vorsicht Regenten erlaubt, das Werk ihrer Hände bis zum vollkommensten Gipfel auszuführen,

wenn

wenn Institute besonders nur durch lange Zeiträume, fortgesezte Beobachtung, und allmähliche Gesetznachträge ihre Reife gewinnen können. Albrecht hatte überdies die Hände voll zu thun, überall nur die erste Grundsteine zu legen; — ein auf so ungeheuer viele Gegenstände zugleich verbreiteter Geist mußte das Detail der mehresten, nothwendig der künftigen Entwiklung überlassen.

§. 27.

b.) Unter seinen Nachfolgern, — besonders Erzb. Danieln und Wolfgangen.

Unter Albrechts Nachfolgern, sonderbar seinen beiden unmittelbaren Nachfahrern, Erzb. Danieln, und Wolfgangen gerieth das erzstiftische Abzug- und Nachsteuerwesen nicht allein zu einem höhern Schwunge, sondern es erhielte auch von beiden Herrn überhaupt schon mehrere Festigkeit, Regelmäsigkeit, und System. Sie versahen es 1.) mit vielen noch vorhandenen überaus billigen Regulativen, und erliesen des Endes an die Aemter viele gemeine, und besondere Rescripten; — sie suchten auch 2.) seine nachbarliche Verhältnisse durch viele, mit auswärtigen Fürsten, Grafen, und Städten deshalb geschlossene Verträge, auf einen bestimmtern Fuß zu sezzen. Das Hauptverdienst hier-

unter bleibt aber Erzbischofen Wolfgang; — von ihm rühren die meiste, mit ächter Grundbilligkeit ausgefüllte Verträge, — ein neuer Beweis seines bekanntlich vortreflichen Karakters. Von hier an beginnt nun die Geschichte der erzstiftischen Abzugs- und Freizügigkeitsverträge, welche allerdings eine besondere Ausführung verdient.

Es bedienten sich aber die Regenten des Erzstifts bei diesem ganzen Geschäfte einer unverkennbar edlen Nachsicht, Großmuth, Billigkeit, und Milde sowohl gegen ihre eigene Landesunterthanen, als Bürger auswärtig- und benachbarter Staaten. Ferne von dem Gedanken, selbsteigene Erfinder und Triebfedern dieser Territorialbeschwerde zu werden, hielten sie sich erweislich lange Zeit über ganz leidend, und achteten nur alsdann erst für nothwendig, mit Nachsteueranstalten hervorzutreten, als schon geraume Zeit vorher, benachbarte Regenten die in das Erzstift Uiberziehende mit ungemein harten Bedingnissen zu belegen, und mit Abzügen zu entschöpfen sich unterfangen hatten.

So beweiset auch die ungemein große Bereitwilligkeit der ältern Kurregenten, und die häufige Aufforderungen derselben an auswärtige Stände, dieser unnachbarlichen Härte durch wechselseitige Verträge zu begegnen, wie wenig Lust

und Begierde sie getragen haben, diese Last zu verbreiten. Dieses, und selbst so viele besondere Rescripten zeugen zur Uibermaase; daß es ganz besonders darauf angelegt gewesen seye, sogar jenen, welche die erzstiftischen Lande verlassen, noch den abschiedlichen Beweis zu geben, daß unter dem krummen Stabe gut zu wohnen seye.

§. 28.

Aktenmäßige wahre Triebfeder der Einführung dieses Rechts im Erzstifte.

Eine konvenienzmäßige Wiedervergeltung allein war der Grund der ersten Veranlassung, der Perpetuirung, Fixirung, und aller ferneren Anstalten, die man von Zeit zu Zeit diesem Institute auf erzstiftischem Boden zugewendet hat. Graf Wolfgang von Ysenburg beschwerte sich im Jahr 1593 gelegenheitlich eines in seine Grafschaft beschehenen Uiberzugs, wegen der von dem Erzstifte abgeforderten Nachsteuer, bei Kurf. Wolfgang sehr nachdrüklich, erklärte auch diese Abforderung als eine noch unbekannte Neuerung; er ward aber mittelst eines von gedachtem Kurfürsten abgefaßten Handschreibens vom 19. Aug. ged. Jahrs völlig zu recht gewiesen; und heißt es daselbst: " Nun wissen Wir „ Uns einiger newerlichen Einführung sol„ ches

„ches zehenden Pfennings halben Vnsers
„ Theilß nicht zu berichten, sondern demnach
„ derselbige Brauch von zwantzig vndt mehr
„ Jahren hin vndt wieder im heyligen Reich
„ eingeführt, vndt Vnsers Ertzstiffts angehö-
„ rigen Vnderthanen von andern genachbarten
„ Herschafften, die Nachstewr, oder zehende
„ Pfenning abgefordert vndt abgenommen
„ worden; haben Wir Vns desselben Rechtenß
„ gleichfalls nit vnpillig gepraucht, wie noch;
„ indem Vns dann verhoffentlich niemandts
„ verdenckhen wurdt ꝛc." —

§. 29.

Und gebrauchte Milde in dessen Ausübung.

Dieses, und zugleich die milde Vorsorge der hiesigen Regenten, daß dieser Last zu keiner unüberschwenglichen Höhe, und Bedrükkung der Unterthanen im deutschen Reiche gedeihe, beweisen die Linderungen, und die deshalb von Zeit zu Zeit mit Auswärtigen getroffene Temperanzen hierunter.

So heißt es z. B. schon in dem zwischen dem hiesigen Erzstifte, und der Grafschaft Wertheim, zu Aschaffenburg, Dienstags nach Andree Apostoli 1527 getroffenen Vergleiche: " Item, belangend die Nachstewer von Erbfellen, oder
„ der-

„ derjenigen, so hinder anndere Herschafft zi-
„ henn, habenn Wir Vnns vereyniget vnnd
„ vertragen, daß Maynz in solichen Fall hal-
„ ten sol wie Wertheim; doch damit die
„ Armen nit so hoch beschwerdt wer-
„ denn, sol yeder hinfuhr nit meher, dan
„ vonn zweintzig Guldten aynen Guldten zu
„ Nachstewer forderen vnnd nehmen ꝛc." —

Eben so lautet auch der mit Hanaulichtenberg wegen Altheim, Astheim, und Happershausen im Jahr 1521 geschlossene Vertrag; — und die etwas spätere, dieses Jahrhundert schliessende Verträge führen gleiche Absicht, gleiche Sprache zum Grunde.

§. 30.

Schikfal des erzstiftischen Abzugsrechts im XVIIten Jahrhunderte.

Das XVIIte Jahrhundert versieht diese politische Landesanstalt im Erzstifte mit noch weit håufigeren Verträgen; — und nun erscheinen auch schon allgemeine Vorschriften und Rescripten, wodurch sowohl das innere, als åussere Verhåltniß derselben auf einen dauerhaftern, ordnungs- und konvenienzmåßigern Fuß gerichtet, — in die Ausůbungsart mehr Bestimmtes gebracht, — ungemein viele darůber ange-

sponnene Differenzien mit Auswärtigen durch gütliche Uibereinkunft beigelegt, — und eine Menge unberichtigter Zweifel und Anfragen auf dem glüklichsten Wege beseitigt wurden.

Das Muster großer Regenten, Kurfürst Johann Philipp, machte sich auch diesen Gegenstand zur landesväterlichen unermüdeten Sorgfalt. Unzählige Rescripten und Verordnungen an verschiedene Stellen und Behörden hierüber, verbürgen dessen fast unbegränztes Bestreben, um Billigkeit, Konvenienz, Vollständigkeit und Ebenmaas mit diesem Institute auf die glüklichste Weise zu vereinen, und aus dem noch unvollständigen Bilde ein vollkommenes Ganzes zu machen. Sollte irgend einmal dieser unsterbliche Regente einen würdigen Biographen aus unsrer dankbaren Nachwelt erhalten, so würde dieser schiklichern Raum finden, dessen Gigantenverdienst auch um dieses Institut mit der gehörigen Paraphrase zu umgeben.

Wo findet sich aber Raum, hier alle die kleine, und nur allzusehr ins Detail gehende Stükke, woraus dessen unermüdeter Geist, und Adlerblik so helle hervorleuchtet, unsern Lesern auf einmal vorzulegen? — Sie liegen in unendlich vielen General- und Spezialverfügungen, die nur erst durch ordnungsmäßige Einreihung diejenige Größe kenntlich machen, die in dem ganzen Plane herrscht. Den

Den gebahnten Weg verfolgten Lothar Friderich, Anselm Franz, — und Lothari Franz. Unter ihnen ward das nachbarliche Verhältniß durchaus mehr ausgebildet, verfeinert, und guten Theils umgemodelt. Sie nahmen die Observanzen der ältern Verträge zur Richtschnur, um daraus neue Systeme zu bauen. Die meisten Säzze erhielten jezt eine feste Bestimmung, — das Amtsarbitrium ward abgeschaft, — und die Finanzverhältnisse dabei näher in Erwägung gezogen. Kurz: jezt ward dieser Gegenstand durchaus politisch, rechtlich, und kameralisch ins heutige Geleise gebracht.

§. 31.

Und im XVIIIten Jahrhunderte; summarisch.

Unter Johann Philipps Kurfolgern des XVIIIten Jahrhunderts, — fanden Kurf. Karl Philipp, — Emmerich Joseph, Friderich Karl Joseph, — indessen noch Stof genug, durch fortgesezte Sorgfalt hierunter, sich gleich unvergeßlich zu machen. Sie legten die Grundsteine zur vollkommenen Einförmigkeit dieses Instituts, vereinten Konvenienz mit Billigkeit und Milde in der Ausübung, — stifteten dadurch Eintracht und Harmonie des Erzstifts mit benachbarten Ständen, und ver-

kündeten dadurch dem Gegenstande den Anfang seines goldenen Zeitalters.

Auf Verträge mit auswärtigen ward heilig und steif gehalten, die darüber von Zeit zu Zeit entsponnene Differenzien wurden mit Vorsicht und Klugheit beigelegt, — ungemein viele noch unerörterte, oder nicht mehr passende Fälle entschieden und umgeformt, — und in ihren sämtlichen deshalb erlassenen General- und Spezialrescripten, Kommunikaten, und Verfügungen liegt tief durchdringender Blik von Weisheit, Großmuth, und im Ganzen, unverkennbares Gefühl für Staatsbilligkeit.

Von diesen dreien Regenten dürfte nun wohl die neueste Epoche der Vollkommenheit unsers vaterländischen Instituts in seiner gesezlichen Bildung anzurechnen seyn. —

§. 32.

Schlußfolgen aus der ganzen Geschichte.

So weit die Geschichte. — Wir werfen nunmehr unsern Blik auf das Ganze zurükke, um für die heutige Ubung dieser Gerechtsamen in den deutschen Gebieten praktische Folgesäzze abzuziehen. Hier stehen sie:

Als unbezweifelt richtige Theorie verbürgt sich daraus 1.) der Saz: Die Abzugsgerechtigkeit

keit im Allgemeinen, so, wie sie h. T. in den deutschen Gebieten herkömmlich geübt wird, läßt sich der Regel nach nicht als ein pur ausschlüssiges landesherrliches Recht, oder als ein Regal im strengen Verstande betrachten, dergestalt, daß dessen die deutsche Landesfürsten in ihren Gebieten nur allein fähig wären; sondern mit und neben diesen üben solche α.) gar viele Mediatstädte und andere Gemeinheiten, und zwar aus verschiedenen Titeln, — bald als ein graues Uiberbleibsel ihrer alten Gemeindsrechten, kraft des darauf unverrükt bis anhero fortgeführten blosen Herkommens; — bald als ein landesherrliches Privilegium aus; deren lezteres das alte Herkommen der Städte hierunter bald lediglich bestätiget, — bald darüber einen neuen Rechtstitel gewähret, — bald aber auch diese Gerechtsame erst nagelneu übertragen hat. β.) Viele mittelbare Vogteiherrschaften, Stifter und Klöster, auf ihren Vogteidistrikten, γ.) gewöhnlich auch der Landadel; — und zwar alle diese abermal bald kraft der alten Patrimonialadvokatie, (jedoch mit gehöriger Subordination der allgemeinen obristen Landesschuzgerechtigkeit), — bald aber=

mal kraft neuerer Privilegien, Verträgen, Assekuranzen, Reversalien u. s. w.

2.) Die allgemeine Abzugsbefugniß in einem deutschen Gebiete liegt zwar vermöge der allgemeinen Oberschuzherrschaft, der Landeshoheit wesentlich bei; — und daher ist der Saz ganz richtig: daß solche jedem Landesherrn gebühre, und als die Regel des Staats anzusehen seye; — daß ferner alle Mediatnachsteuerbefugnisse in einem Gebiete, wie abgerissene Theile von der Hauptsubstanz dieser höchsten Landesgerechtsame zu betrachten seyen, welche sofort zum Ganzen gehören, und demselben koordiniret sind, — mithin ihr Hauptverhältniß, Richtung, und Bestimmung immer aus der allgemeinen Quelle jenes allgemeinen landesfürstlichen Abzugs zu schöpfen, und dieses dahin zu leiten seye; woraus sodann die manchfaltige Nexus entspringen, deren bereits oben erwähnet worden ist. — Es hat aber dann doch auch diese allgemeine landesfürstliche Befugniß ihre ganz naturrechtliche Gränzen, wornach sie α.) jedem seine im Gebiete wohlerworbene Mediatbefugnisse ungestört und ruhig geniessen lassen, mithin den mittelbaren Abzug der unter=

untergeordneten Körper und Herrschaften landesverfassungsmäßig anerkennen und schüzzen muß; β.) daß unter solchem landesherrlichen Abzuge dennoch die Speziallandesverfassung in den Gerechtsamen der Glieder und Güter, wo möglich, aufrecht erhalten, sofort die allenfallsig erweisliche Freiheiten gewisser Landesgüter und Personen gebührend geschont, nicht freventlich geschmälert, oder unter dem Vorwande eines eingebildeten Staatswohls wohl gar entrissen werden müssen.

§. 33.

Uiber die Regalitätserklärung des Abzugsrechts, in einigen deutschen Gebieten insbesondere.

Einige Regenten deutscher Gebiete glaubten ihrer Hoheit hierunter würklich große Zuwüchse zu verschaffen, wenn sie ihre landesfürstliche Abzugsbefugniß schlechtweg in ihren Staaten für ein Regal erklärten. *a*)

In

a) So geschah dies z. B. im Brandenburgschen, vermöge Rescripts an die von Quitzow, v. J. 1596. (im Corp. Constit. March. T. VI. Abth. I. n. L. S. 142.) — im Baierschen, vermöge der kurfürstl. Dekreten vom Jahr 1647 und 1740. s. v. Kreittmayr, Anmerk. über den Cod. Max. Civ. Bar.

In allen Fällen ist aber diese Erklärung entweder überflüssig, — oder ungereimt, — oder landgrundverderblich. —,

Ist der deutsche Fürste würklich in dem Falle eines ausschlüssigen Alleinbesizes dieser Gerechtsame in seinem Gebiete, so schüzt ihn schon die Völle seiner Landeshoheit mächtig genug dabei, und er gewinnt durch solche Erklärungen ein mehreres nicht, so wie er hinwieder durch deren Unterlassung nicht Gefahr läuft, etwas zu verlieren.

Sollen dadurch andere in dem Gebiete abgehalten werden, ähnliche Versuche zur Einführung eines Spezialabzugs zu wagen, die vorher dergleichen nicht hatten, so berechtigt ihn ja schon der bisherige Alleinbesiz, dergleichen Beginnen im ersten Keime zu unterdrükken, und sich in gehörigem Wege dabei zu schüzzen.

Will man aber durch dergleichen solemnisirte Erklärung etwa nur die landesherrliche Befugniß andeuten, die Uibung des Territorialabzugs in dem Gebiete konvenienzmäßig nach Belieben zu bestimmen, solchen zu erhöhen, zu vermindern, darüber nachbarliche Verträge zu schliessen, Güter, Personen, Gemeinheiten ꝛc. davon zu dispen-

Bav. T. V. K. xxv. §. 13. — im Hollsteinischen, verm. der Konstit. v. J. 1746. (im Corp. Constit. Regio - Holsat. T. I. p. 1447. §. 3.) und anderstwo.

dispensiren, u. s. w. — so müßte man sich entweder einen höchst schwankenden Begrif von Regalität überhaupt bilden, — oder man muß zugeben, daß alle diese Befugnisse ja würklich nichts anderes, als Ausflüsse, oder die Uibung selbst dieses landesfürstlichen Abzugsrechts seyen; — wogegen dergleichen Erklärungsfeierlichkeit allerdings höchst ungereimt, lächerlich, und unnüz seyn würde.

Fände sich aber neben sothaner Erklärung der deutsche Fürste in seinem Gebiete nicht in dem ausschlüssigen Alleinbesizze dieser Gerechtsame, so müßte er sich entweder durch dieselbe ins Angesicht widersprechen, oder sehr wunderliche Begriffe von Regalität hegen, oder er müßte, — wenn es darauf angesehen ist, unter diesem Vorwande wohlhergebrachte Mediatbefugnisse zu erstikken, und in öffentliche Landesverfassungsgegenstände despotisch einzugreifen, — Absichten hegen, die nichts weniger als staatsgrundgedeihlich heissen könnten.

§. 34.

Unterschied der heutigen Territorialabzugsbefugniß, von jener der mittelbaren Staatskörper, und Individuen.

Städte, Stifter, und Klöster, der Adel, auf seinen Gütern, Distrikten, und Vogteien, übten

übten vormals den Abzug ganz autonomisch. — Das ist nun aber heutiges Tags der Fall nicht.

Die ältere Länderverfassung hatte das Schuz- und Schirmwesen, als den Grund so vieler alten Mediatabzugsbefugnisse, unter die Gemeinden, Stifter, Vogteien u. s. w. vertheilt. — Dies ist nun h. T. wiederum der Fall nicht, wo deutsche Landesfürsten diesen Schuz ihren Unterthanen und Gemeinden unmittelbar, und so zu sagen, von Hause aus, gewähren.

Hintersassen der Stifter, Klöster, Vogteien, des Adels u. s. w. hatten vormals ein nur schwaches Verhältniß gegen den Landesfürsten, — das stärkste aber, und fast das einzige gegen ihren Guts- Leib- Gerichts- und Schuzherrn. — Auch dies ist h. T. der Fall nicht mehr, wo vielmehr ein solcher Mediatschuz dem allgemeinen obristen Schuzze des Landesfürsten, — die Vogtei der sublimen landesherrlichen Universalgerichtsbarkeit, — die Patrimonialherrschaft der höchsten Ein- und Aufsicht, und Landesvormundschaft nach so vielfältigen höchst wichtigen Würkungen vollkommen untergeordnet ist.

In diesen staatsrechtlichen Abwandelungen liegt der Samen des heutigen Unterschieds zwischen dem allgemeinen heutigen Territorial, — und dem besondern Mediatabzugswesen der Städte, Stifter, Klöster, und größtentheils auch des deutschen Adels. Denn

Denn so muß sich z. B. 1.) dergleichen Mediatabzugsbefugniß schlechtweg nach vorliegenden, oder noch zu entwerfenden landesfürstlichen Generalvorschriften hierunter bilden, und es treffen die, die unmittelbare Landesunterthanen verbindende Gesezze deshalben, auch derlei Schuzgenossen, und Vogteihintersassen in dem Falle, wenn diese aus ihren Vogteiortschaften in das Mutterlande herüber, oder von daraus in jene überziehen wollen. Kurz: die Uibung und Bildung dieses vogteilichen Abzugswesens muß überall das Maas und Muster des allgemeinen landesfürstlichen vor Augen haben.

Dahingegen gehört 2.) die innere Verfassung und Einrichtung des landesherrlichen Abzugs unter dasjenige unbeschränkte Landespolitikum, und die innigste Regierungsgeschäfte eines deutschen Landesfürsten im strengsten Verstande, worüber er weder höherer Orten Rechenschaft zu geben, noch von dorther Weisung, Ziel und Maas zu empfangen, noch reichsgerichtlichen Einmischungen und Erkenntnissen, — den Fall allgemeiner Landesbeschwerden abgerechnet, — Plaz zu geben, reichsverordnungsmäßig schuldig ist.

§. 35.

§. 35.

Fortsezzung.

3.) Hintersassen der Landesmediatvogteyen sind und bleiben zugleich Unterthanen des Landesfürsten. Der Schuz, den sie aus des Vogts Hande gegen härtere Anfälle erwarten können, kann unmöglich stark und nachdruksam seyn. Sie geniessen überdies einen doppelten Inkolat, jenen des Landes, und der Vogtei, — doppelten, Landes- und Vogteischuz.

Oft hat man die Frage aufgeworfen: wenn dergleichen Vogtleute (Vogteihintersassen) mit dem Vogteidistrikte zugleich auch die Gränzen eines deutschen Reichsgebiets verlassen, ob auch der Landesfürst Abzug zu fordern berechtigt seye? — Vor dem XVIten Jahrhunderte war diese Frage in Deutschland unnüz, weil Bede und Steuer nur an den unmittelbaren Schuzherrn bezahl wurde, und ihrer Verminderung halber Abzug gefordert ward. Die Landesherrn mußten also bei diesem Systeme nothwendig leer ausgehen. Eben dieser Umstand aber dient bei der nunmehr veränderten Verfassung hierunter zum Entscheidungsgrunde, daß, wenn dergleichen Vogteileute, wie gar häufig üblich ist, Beden, Schazung, Steuern, und andere Hoheitsabgaben an die Landesherrschaft entrichten müssen,

der

der Landesherr auch gar wohl befugt seye, ausser dem Vogteiabzuge, sich den Verlust noch mit einer besondern Nachsteuerabgabe vergüten zu lassen.

Doch sind unsere heutige Regenten großmüthig genug, ihre Vortheile dem strengen Rechte aufzuopfern, und beide der Nachsicht und der Privatbefreiung der Vogteileute nachzusezzen.

§. 36.

Besondere Betrachtung des Abzugs, als heutigen Schuzprästandums.

4.) Das, was für den Schuz h. T. entrichtet zu werden pflegt, zieht gewöhnlich eine grössere Aufmerksamkeit auf sich, als der Schuz selbsten. Daher liesse sich fast behaupten, der Schuz folge in unsern Tagen denen Abgaben, statt dessen vormals diese jenem folgten.

Man fragt: ist es billig, daß Hintersassen, welche aus Mediatvogteien in das Mutterlande, und unter den Hauptschuzze des Landesfürsten ziehen, an jene Vogteiherrschaften den zehenden Pfenning zurüklassen müssen? — Das veränderte System des Landesschuzwesens, wornach h. T. auch mittelbaren Vogteien der allgemeine landesherrliche Schuz unmittelbar zuflieset, scheinet eine Unbilligkeit zu begründen, daß dergleichen Vogteiabzöglinge noch mit dem Vogtabzuge angesehen werden sollen.

Allein, so sind Bede, Schazung, Steuern, gewöhnlich nicht der Vortheil, der den Vogteiherrn über den Schuz zufällt; sothane Gebühren fallen dem Landesherrn als obristen Landesvogten an. Mediatvogteiherrn sind Vögte als Guts- als Gerichtsherrn, u. s. w. Ihre Schuzherrschaft hat gewöhnlich nur ein Patrimonialverhältniß im Hinterhalte. Aus jener geniessen sie allerlei Abgaben, Prästanden, und Pflichten, von denen nicht immer so genau und entscheidend behauptet werden mag, ob sie unmittelbar der Schuz- oder der blosen Gutsherrschaft alleine anhangen; — beide sind verbunden, und die Abgaben selbst, vielfältig vermischter Eigenschaft, — wenigstens hält es schwer, Karaktere des Unterschieds für dieselbe anzugeben. Wenn diese daher durch den Abzug des Hintersassen in den Hauptstaat des Landesfürsten geschmälert werden, so bleibt noch immer ein tüchtiger Grund von Billigkeit vorhanden, den zehenden Pfenning dorthin zu entrichten,

§. 37.

Ob Mediatvogteiherrschaften den Abzug noch heut zu Tage da, wo er nicht herkömmlich war, einzuführen berechtigt seyen?

Sehr schief würde man aber inzwischen urtheilen, daß deswegen heut zu Tage alle Guts-

herr-

herrschaften, alle Gerichtsherrn auf den Einfall gerathen könnten, Abzug da, wo solcher bisher nicht herkömmlich war, neuerdings einzuführen.

Noch im XVten Jahrhunderte konnte wohl das Patrimonialsystem bei jedem ansehnlichen freien Gutseigenthümer, — bei jedem freien Gerichtsherrn, dergleichen Gedanken rege machen, — auch wohl rechtfertigen, weil sich mit jedem freien Gutsbesizze, so an andere verliehen war, — mit jedem freieigenen Gerichtsbesizze, auch das volle Schuzsystem unzertrennlich vergesellschaftet hatte, — und weil noch in jenen Zeiten Schuzherrschaft, Gerichtsherrschaft, und Gutsherrschaft in der gewöhnlichsten Vereinung und innigsten Verbindung stunden.

Seit dem XVIten Jahrhunderte aber liegen in allen diesen getrennte Begriffe, und abweichende Systeme. Wer mögte daher dem Gerichts- dem Guts- oder Schuzherrn, der sich in unsern Tagen ohne altes Herkommen und Besiz für sich aufzuführen, unterfangen wollte, Abzug und Nachsteuer neuerdings einzuführen, für eine landesherrliche Rüge Bürge seyn? —

II. Hauptstük.

Vorbereitungsgrundsäzze zur Entwiklung des inneren Territorialverhältnisses des Abzug- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere.

§. 1.

Einzug. —— Abzug.

Das Recht, sich an einem Orte niederzulassen, und daselbst seine beständige Wohnung nehmen zu dörfen, heißt das Einzugrecht, (jus intradæ, introitus,) — und eine rechtliche Folge desselben ist das Domizilium, und der Inkolat. — Umgekehrt, heißt die Befugniß, seinen bisherigen Wohnsiz mit einem andern zu verwechseln, und dahin mit Person und Habe sich zu begeben, das Recht des Abzugs, das Zugrecht, (jus emigrationis; exitus,) u. s. w.

Der Einzug stand mit dem Abzuge in großem Verhältnisse. Durch erstern ward die Landrechtsgemeinschaft, und die Landesgenossenschaft, (cohabitatio & communio, que vulgariter *Almeinde* vocatur, um mich des Urkundenausdruks des XIV. Jahrhunderts zu bedienen,) gewonnen. Eben um deswillen fielen die Gebühren dafür, vermöge so vieler Land- und Dorf-

weis-

weisthümer, bald der Gemeinde allein, — bald neben ihr, dem Landesfürsten zu.

Uiberdies zog der Einzug vielfältig allerlei Nebenwürkungen auf den Personalzustand des Einzöglings nach sich. Der Einzögling ward oft ohne weiters dadurch leibeigen, — denn die Luft war mit lauter Eigenbehörigkeitsatomen geschwängert. Dies geschah aber mit allerlei Modifizirungen; bald lag dieses Prinzip im puren Inkolate, bald in diesem, soferne er mit Gewinnung einer gutsherrlichen Hofstätte verbunden war. Oft geschah dies, der Fremdling mogte herkommen, woher er wollte, — anderstwo aber nur, wenn er aus gewissen Landen, über gewisse Berge und Schneeschmilzen, von gewissen Himmelsgegenden u. s. w. hergekommen war; denn diese gaben vielfältig die Provinzialvormauer und Schiede der Landesgenossenschaft und Freistandschaft ab. — Die leibeigene Luft, — das Wildfangsrecht, — die Wendenart, — der Zustand verbiesterter Leute u. s. w. *a*) gewinnen aus der genauern Entwiklung dieser

a) Diesem Originalausdrukke hat mit der gewöhnlichen antiquarischen Stärke und Scharfsinne sein gehöriges Licht gegeben J. Möser, Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 41 S. 76 fgg. S. Ebend. patr. Phantas. Th. III. St. 66. S. 347 u. fgg. —

dieser Sitte, und des Originalgeistes unserer Voraltern hierunter, ihr vortrefliches Licht.

Noch hat niemand dieses Hauptterritorialverfassungsstük des Mittelalters, wovon so viele Uiberbleibsel noch in unsern Tagen vorhanden sind, und welche täglich praktische Fragen veranlassen, gehörig untersuchet, und auf richtige Grundsäzze zurükgeführt. Der Landes- der Stadt- und der Dorfeinzug hatte jeder seine ganz eigene, unter sich vielfältig abweichende Grundsäzze, und Folgen; auch differiren diese nach den verschiedenen deutschen Gebieten. Aber soviel bleibt doch wahr, daß in diesem Grundsysteme vormals weit mehr Einförmigkeit, als in unsern Tagen vergraben gelegen, wo so alles nach purer Territorialmaxime abgemessen, und oft ohne alle Adhäsion an altes System, ohne alle Richtschnur, blos willkührlich von deutschen Regierungskanzleien bestimmt zu werden pflegt.

Einen nachfolgenden Herrn (Dominum persequentem) zu haben, war immer eine kummervolle Beschwerde jener, welche anderstwo einzu-

Uiber die Wendenart verdient insbesondere die schöne Paraphrase des vortreflichen Pelloutier, Histoire des Celtes, T. I. p. 642 verglichen zu werden; — so, wie mehrere schöne Urkunden in Schöpflins Alsat. Diplom. den Zustand der Wildfänge vortreflich erläutern. —

einzuziehen wünschten; — und freie Gemeinden hatten allerdings Ursache genug, dergleichen Leute von ihrer Genossenschaft, und dem Nachbarrechte auszuschliessen. Waren sie aber dessen ohngeachtet dann doch einmal eingeschlichen, so schüzte sie, — und zugleich die Gemeinheiten, gewöhnlich eine bald 1= bald 3= bald 10=jährige Wohnung gegen die Nachfolge und Ansprache der Leibherrschaft. — Mit den Dienern, welche, ohne sich mit ihren Dienstherrschaften berechnet zu haben, diesen den Rükken gekehrt, hatte es gleiche Bewandtniß.

So bestimmte auch die Eigenschaft, in welcher jemand bisher gewohnet hatte, meistens zugleich die Formel, und die Bedingnisse, worunter jemand wieder abziehen konnte. Unter die unbestrittenste, und allgemeinste Stükke der deutschen Landesfreiheit gehörte es, daß jeder freier Mann mit seinem Weibe und Kindern, frei mit Habe und Gute wieder abziehen, den Schuz, Geleit, und Genossenschaft auffagen durfte, — daß ihn daran, wenn er anderst das Seinige bezahlt, weder ein Landesfürste, noch die Gemeinde hindern können. Gleich vollerweislich ist, daß damals noch kein deutsches Gebiete, welches nunmehr das quidquid est in territorio &c. aus vollem Halse schreiet, seine Gränzen vermauert, und den Vogel im Käfigte zu behalten, Bedacht genommen habe.

§. 2.

Deutsche Freiheit des Abzuges.

Fragt man nun hierwider: Wie groß ist in unsern Tagen die bürgerliche Abzugsfreiheit in den deutschen Gebieten? — so fällt die Entscheidung dieser Frage anderst philosophisch — anderst nach positiven Staatsgrundsäzzen aus.

Will man untersuchen, wie groß die Freiheit der Menschen überhaupt, in Absicht auf ihre Verbindung mit dem Staate seye, — ob sie berechtigt sind, sich selbst von diesem Bande loszureissen, und unter eine andere Regierung zu ziehen, u. s. w. — so mag man es meinetwegen thun, und dazu die wohlberedete Stärke der Walther'schen Theorie *a)* benüzzen. Meine Absicht erlaubt mir nicht, diese Frage nach ihrer philosophischen Ausdehnung zu prüfen.

Aber nach positiven Staatsgrundsäzzen, — und sonderbar in Anwendung derselben, auf die Verfassung unserer deutschen Gebiete, läßt sich soviel als Theorem festsezzen, daß 1.) der Aus- und Abzug eines jeden, seiner Person nach freien Bürgers und Unterthanen, sowohl in den Gränzen des Gebietes, von einem Orte in den andern, — als ausser dasselbe, und unter

a) a. a. O. S. 23 fgg.

unter fremde Herrschaften, frei seye, und dieses die Regel ausmache; — daß jedoch 2.) diese Regel ihre Abfälle leide, und daher in Deutschland ausnahmsweise, sowohl bei einzelnen Personen, — als bei sonderlichen Vorfällen jene Freiheit beschränkt, — auch wohl gar auf einige Zeit entzogen werden könne; — daß auch 3.) eben diese Freiheit niemanden anderst, als nach vorgängiger Berichtigung der Gebühre, d. i. der öffentlichen und Privat- Landes- und Hauslasten und Schulden vergönnet werden möge. —

Laßt uns hieraus einige hauptpraktische Erläuterungs- und Folgesäzze hersezzen! —

§. 3.

Folge- und Erläuterungssäzze daraus.

1.) Nur also dem freien Landesbürger, das heißt jenem, der seiner Person nach mit dem Gebiete, und dessen Regenten in keiner engern Verbindung stehet, mag, so lang diese Verbindung dauert, diese Freiheit vergönnt werden. Es können daher α.) Leibeigene darauf keinen Anspruch machen. β.) Eine engere Verbindung stiftet auch das Band des Dienstes; — um deswillen kann der Abzug der in bürgerlichem und

Militärdienste stehenden, ohne vorgängige Aufsagung, Entlassung, Beurlaubung u. s. w. nicht frei seyn.

2.) Entvölkerungen machen den Staat hektisch, — und ziehen ihm gleichoft den Tode zu. Der weise Regente beugt daher solchen vor. — Seine Hauptsorgfalt erstrekt sich über die beide Hauptfälle: *α.*) daß die Auswanderungen nicht schaarenweise geschehen; — der Arzt bestimmt die Uibel, die aus überhäuften und allzugroßen Ausleerungen der Säfte entstehen; — im Staatskörper sind sie politisch die nämliche. — *β*) Daß nicht fremde Staaten durch Werbungen, und heimliche Abgeschickte die Unterthanen durch Vorbildung großer Vortheile anreizen, aus ihrem Vaterlande zu wandern. *a*)

Einige

a) Deutschland ist eine Quelle, woraus viele andere Länder bisher bevölkert worden sind. Viele deutsche Gebiete fühlen diese Wahrheit herbe, und liegen daher noch in tiefer Ohnmacht und Plethore; — andere erfahren sie noch täglich. — Papierne Verbote und Strafbefehle verfehlen ihre Absicht gewöhnlich gänzlich, und bewürken nur Schlupfwinkel und Unterschleife; — dem Uibel wird dadurch nicht im Grunde gesteuert. Den Kern der besten Gegenanstalten, (die nun aber freilich eine Totalreform mancher Landesverfassung voraussezzen) hebt der scharfsinnige Walther a. a. O.

Einige Vorbeugungsmittel sind nur Palliative; — doch fehlt es einsichtsvollen und milden Regenten auch nicht an würksamen Gegenanstalten; — die guten Mittel sind so wenig Arkane, als die schiefen ein Geheimniß vor unsern Augen geblieben sind.

§. 4.

Deutschlands Unheil aus Wanderungen; — und Vorsorge dagegen.

Deutschland im Ganzen, und in seinen einzelnen Gebieten hat dieser Unstern mehrmalen, — und

D. S. 25 fgg. aus; er sagt nemlich: „ die gewöhnlichsten Triebfedern, welche aus „ einem Lande hinwegzuziehen bewegen, „ sind, die Hofnung zu mehrerer Freiheit, „ zu mehr Bequemlichkeit des Lebens, und „ zu einem leichtern Wege, sich zu bereichern. „ Man schwäche die Stärke dieser Triebfedern: man zeige den Unterthanen die gleiche Freiheit in ihrem Vaterlande: man „ halte ihnen gut Recht gegen jederman; „ man erleichtere den Nahrungsstand; — „ man lasse sie gleiche Vortheile hoffen, so „ werden sie bleiben rc. " — Die zu Göttingen gekrönte akademische Preisschrift de emigratione civium &c. dient zum Beweise, daß über dieses Them viele seichte Schriften eingeloffen seyn müssen.

und noch in unsern Tagen betroffen. Daher die viele Reichsgesezze und Landesverbote gegen die Auswanderungen. *a*)

Noch ganz frisch in unserm Andenken sind deshalben die ergangene Reichspatente und Schlüsse vom 7. Jul. 1768. — und, soviel das Erzstift Mainz betrift, mehrere deshalb emanirte Verordnungen, Assoziationen, Regierungs- General- und Spezialrescripten, — sonderlich jenes vom 12. Jun. 1784.

Man lese die freundschaftliche Erinnerungen: Warnung eines Pfälzers an seine nach Polen auswandernde Mitbürger ꝛc. — man denke zugleich an Hugonotten, — Salzburger Emigranten, — Kolonisten, — und Religionskriege, und berechne die Millionen Menschen, die Polen, Ungarn, Rußland, u. s. w. noch vor unsern Augen aus Deutschland hinweggeraft: so, dächte ich, hätte man warnende Beispiele genug vor sich.

Auch einzeln kann der Staat aus dem Abzuge gewisser Leute offenbaren, und oft unwiederbringlichen Nachtheil leiden, wenn große Künstler, Gelehrte, Professionisten ꝛc. durch Schleichwege abgelokt, — oder durch Regierungs-

rungs-

a) S. Hildebrand, Abh. de discessu civium nocivo coercendo, Alt. 1717. und die Select. jur. publ. noviss. T. 48. S. 132 fgg.

rungsanstalten mißvergnügt gemacht werden. Die Mäßigung strenger Grundsäzze gegen solche Klassen mag man anderstwo erlernen. *b*)

Aber, noch weit ergiebiger hierunter sind die Fälle der öffentlichen und heimlichen Werbungen, welche gradezu die jüngste und gesundeste Landesbrut ausheben, und Land und Familien zugleich um ihre Hofnungen betrügen. — Sie würden sicher nicht zum Nachtheile des Landes so häufig Plaz finden, wenn nicht verschiedene Regentenhäuser zu allen Zeiten ihre besondere Vortheile davon gehabt hätten, unter welchen das gemeine Beste leiden mußte. — Mit Recht hat man daher diesen Gegenstand sowohl zur allgemeinen Sorgfalt des deutschen Reichs, als der Kraise, und dann auch aller einzelnen deutschen Fürsten gezogen. Die Strafgebote vom Reiche, und die besondere Verordnungen des Erzstifts Mainz wegen des öffentlichen und heimlichen Werbens sind zu bekannt, — auch von dem gegenwärtigen Plane zu entfernt, als meine Leser mit ihrer Hererzählung zu verweilen. *c*)

Billig ist es inzwischen, daß, gleichwie der Staat von dem Auszöglinge nunmehr für die Zukunft keinen wesentlichen Dienst, keinen Nuz-

zen

b) S. Schlözers Staatsanzeig. Heft XXII. S. 211.
c) v. Ickstadt, Abh. de illicitis militum conquisition. (Opusc. T. I.)

zen mehr zu gewarten hat, so eben auch jener durch dessen Abzug keinen Schaden erleiden solle. Es kann daher der freie Abzug nur unter der Bedingniß der vorgängig vollständigen Entrichtung der leztern Gebühre verstanden werden; das heißt, der Abzögling muß vorher α.) seine öffentliche und Privatschulden bezahlen; — und β) mit Rüklassung des zehenden Pfennings seiner sämtlichen Habschaft, sich dinglicher Weise von seiner Heimat beurlauben.

§. 5.

Abschoß, und Nachsteuer.

Dieser Umstand (§. 4.) führt uns nunmehr näher auf die Entwiklung des Begrifs von Abschoß, Abzug, und Nachsteuer.

Ist gleich der Abzug freier Landesbürger der Person nach frei, — so nimmt dennoch der Staat billige Rüksicht auf ihre Habschaft, und ihr Vermögen. Dieses wird unter ihm entzogen, und er sucht den Verlust, der daher erwächst, durch einen verhältnißmäßigen Abzug davon zu ersezzen.

Der Abzug desjenigen Vermögens, welches in diesem Lande erzeugt und erworben, oder durch wirkliche Einbringung in das Gebiete, ein integrirender Theil des gesamten Landesvermögens

mögens worden ist, — und nunmehr ausser den Gränzen des Landes, mit völliger Begebung und Aufhebung des Nexus mit jenem Gebiete, verbracht werden will, heißt daher: Abschoß, Abzug überhaupt.

Es lassen sich davon zwei Hauptfälle gedenken: a.) da ein einheimischer Landesbürger und Unterthan mit völliger Begebung des Landesbürgerrechts ausser Landes zieht, und seine sämtliche Habschaft mit sich dahin zu verbringen unternimt; — b.) da auswärts Wohnende, Fremde, welche mit dem diesseitigen Staate in keiner bürgerlichen Verbindung, oder Unterthänigkeitsnexus stehen, einheimische Landgüter in Natur, oder den Erlös aus ihrem Verkaufe, aus dem Gebiete, und unter der Botmäßigkeit hinwegziehen, und sich also mit der bürgerlichen Substanz eines fremden Gebietes bereichern wollen. Jenes heißt die Nachsteuer, (census emigrationis,) — dieses aber der Abzug im strengen Verstande, (census detractus, detractionis &c.) — Beede zusammen aber kommen in den Gesezzen verschiedener Gebiete und Oerter, unter den verschiedenen Benennungen: Abzug, Abschoß, Abfahrt, Abschied, Nachschoß, Auskauf, Freigeld, zehender Pfenning, Dezimation u. s. w. vor. *a*)

§. 6.

a) Beck, von Abschoß, Nachsteuer u. Handlohn, K. I. §. 4. fgg.

§. 6.

Korollarien daraus.

Daraus werden folgende Hauptsäzze begreiflich:

1.) Nur jenes Vermögen kann der Regel nach dem Abschosse unterliegen, welches bisher als ein integrirender Theil des allgemeinen Staatsvermögens angesehen, und behandelt worden ist. Ein solcher Theil kann es nur auf zwei Wegen werden: α.) durch das Faktum des Erwerbs im Lande; β.) durch die Einbringung desselben anderswoher in das Gebiete, zu einer ständigen Absicht. — Angelegte Kapitalien, Depositen, Güter der Reisenden, Studenten, Fremden, welche sich mit, oder ohne besondere Toleranz, eine Zeitlang im Gebiete verweilen, daselbst keine stedige Wohnung haben, u. s. w. machen keine solche Integrirung aus. — Dem Vogel, der in meinem Garten fliegt, der Kazze, die über meine Mauern läuft, darf ich den Schwanz nicht abhauen.

2.) Abschoß wird von dem Vermögen, — und nicht von der Person des Auszöglings geschädigt, wenn gleich die Personalstaatskraft durch Auswanderungen hauptsächlich ge-

geschwächt wird, und es seine gute Richtigkeit hat, daß der Abzug der Personen dem Staate fast noch nachtheiliger seye, als der Abzug der Güter. In jedem andern Betrachte ist der Gewinn des Staats an Kraft der Menschenhände, seinem Gewinne an Gütern und Baarschaft vorzuziehen.

Indessen ist es eine unnüzze, scholastische Frage: ob die Abzugsgerechtigkeit unter die dingliche, oder persönliche Rechtsgattungen gehöre? — Der Abschoß sezt persönliche und dingliche Erfordernisse zugleich voraus. Er wird von Gütern gethädigt; das beweist aber noch nicht, daß das Recht selbsten eben darum ein dingliches Recht seye. Auch kann man nicht behaupten, daß der Abschoß dinglicher Weise, nach der Art wie Steuern, und Gutsfrohnen, auf den Gütern hafte. Uiberhaupt aber, habe ich mich hierüber bereits anderstwo umständlicher erklärt. *a*)

§. 7.

a) S. Braunschiedel, Vindiciæ libertatis corporis nobil. immed. a detractu territ. &c.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 7.

Erforderniſſe und Bedingniſſe des Abzugs in ſeiner Anwendung.

Die Erforderniſſe des Abſchoſſes, — und die Bedingniſſe, unter denen er allein eintreten kann, theilen ſich in die perſönliche, und in die dingliche.

Zu den erſtern gehört: 1.) daß der Abzögling, oder der fremde Erbe, mittelbar, und der erſte zugleich ein Landesunterthan ſeye. — Unmittelbare Einwohner eines deutſchen Gebiets unterliegen ſo wenig einer Nachſteuer, als unmittelbare Auswärtige, einem landesfürſtlichen Abzuge. — Es kömmt jedoch dabei die Art des Inkolats, der Stand, das Geſchlecht, die Bedienung, das Anſehen, u. ſ. w. übrigens in keinen Betracht.

2.) Daß der Abziehende ſeine Landeswohnung im eigentlichen juriſtiſchen und politiſchen Verſtande bisher in dem Gebiete gehabt habe, ſolche aber nunmehr aufgegeben, und ſich mit gänzlicher Aufhebung des bürgerlichen Bandes mit dem Staate, und ſeiner Folgen, anderſtwohin begeben, und damit zugleich ſeine Habſchaften dahin verbringen wolle.

3.) Insbeſondere ſezt der Abzug im ſtrengen Verſtande voraus:

a.) eine

Bayerische Staatsbibliothek München

a.) eine Uibertragung einer Erbschaft; — es mag dieser Uibertrag sich auf einen errichteten lezten Willen, — auf Gedinge, — oder unmittelbar auf Gesezze gründen.

b.) eine Uibertragung an Fremde, d. i. solche, welche weder mit Unterthans- noch Bürgerpflicht dem Staate angehören. Ausbürger sind keine Fremde; — aber Schuzangehörige sind keine Landesbürger.

c.) daß diese auswärtige Fremde, die einheimische im Gebiete gelegene Erbschaft auch würklich adquiriret, (ein faktischer Umstand! —) — und

d.) dieselbe sofort ausser Landes ziehen wollen. Der Zwang, den man vielfältig Auswärtigen von Landesherrschafts wegen anlegt, ihre Güter zu verabschossen, und zu verkaufen, selbst wenn sie sich erbieten, solche unverkauft im Gebiete zu belassen, und die Lasten davon zu bezahlen, findet nur alsdann seine Rechtfertigung, wenn ein Landesbann Auswärtige überhaupt von dem ländlichen Gütererwerbe ausschließt.

Dingliche Erfordernisse sind:

1.) Die Güter, welche ausser dem Gebiete verbracht werden wollen, müssen zur mittelbaren Landessubstanz gehört, und bürgerliche Lasten getragen haben. — Unmit-

telbarfreies Gut macht keinen Integri-rungstheil des Landgüterkörpers. — Von der leztern Bestimmung machen Baarschaften, angelegte Kapitalien, und Mobiliar-habe nach unserm heutigen Systeme eine Ausnahme; sie sind im Verhältniß der gewöhnlichen Steueroperationen h. T. freie Landessubstanzen; — nichts destoweniger sind sie dem Abschosse unterworfen.

2.) Sie müssen an sich selbst, oder surrogationsweise (an dem Erlöseschilling aus ihrem Verkaufe) ausser dem Gebiete verbracht werden wollen.

Wo nun eines, oder mehrere dieser Erfordernisse ermangeln, da hat überall kein Abschoß statt.

§. 8.

Unterschied des Abschosses, von andern verwandten Territorialabgiften.

Der Abschoß nähert sich verschiedenen Territorialabgiften der Bürger, und giebt dadurch nicht selten zu groben Vermischungen Anlaß.

So können 1.) die Rükstände an dem schuldigen Schazzungs- und Steuerquanto des Abzöglings unmöglich unter der Nachsteuerrubrik aufgeführt werden. Ohnehin gehören diese zu jenen Schulden, die aus dem bereitesten Vermö-

gen

gen des Bürgers zu entrichten sind, wofür sich der Staat, und sein Regente daran stillschweigend gesichert hält.

2.) Gleichsorgfältig muß der Abschoß von dem sogenannten hunderten Pfenning, welchen die Erben eines geistlichen Erblassers zu entrichten haben, unterschieden werden *a*). Lezterer hat seine Veranlassung wohl in dem alten fertone vom Testamente des Clercken, und in der Gebühre, die dessen Treuhänder dem Kommissariate des Ordinarii zu erlegen hatten; wovon die hieher gehörige Alterthumskunde anderstwo anzutreffen ist. *b*)

3.) Das

a) Diese Verwechslung gab daher im Jahr 1687 zu einer Irrung zwischen den beiden Kurhöfen Mainz und Trier Anlaß. Die kurfürstl. Regierung zu Koblenz nahme einem mainzischen Bürger, Philipp Friderizi, wegen seines zu Limburg verkauften Hauses den zehenden Pfenning nach Wiedervergeltungsrechte um deswillen ab: "weil der „von Hohenfeldt von seines abgelebten „Vetters, gewesenen Scholasters zu Aschaf„fenburg Verlassenschaft nicht allein den „zehenden, sondern auch den hunder„ten Pfenning hätte zurüklassen müs„sen ꝛc." — Sie wurde aber durch ein mainzisches Regierungsschreiben vom 13. März besagten Jahrs zurechtgewiesen.

b) S. Pestel, de manufidelibus Ecclesiast. Germ. — Eine Schrift, die ihrer Gründlichkeit ungeachtet,

3.) Das Erzstift Mainz hat es mit vielen benachbarten Gebieten gemein, daß verschiedene geschlossene Zünfte einen Amtszunftzwang geniessen, vermöge dessen sie fremde, ihrer Zunft nicht einverleibte Meister und Gesellen von Uibernehmung und Führung der Arbeiten im Amtsdistrikte abzuhalten, und solche nur gegen Zurüklassung eines bestimmten Antheils von ihrem verdienten Arbeitslohne zuzulassen berechtigt sind.

In einem gelehrten Wochenblatte c) wollte diese Gerechtsame als eine besondere, — und noch ziemlich unbekannte Art eines Abzugs vorgebildet, somit als ein Zweig des Abschoßrechtes angegeben werden. Der Verfasser dieses Artikels hat sich aber geirrt, und die Sache hat nicht den mindesten Grund. d)

§. 9.

tet, eine Nachlese noch verdient, und deren leicht fähig wäre.

c) S. mainz. wochentl. Anz. v. gel. Sach. Jahrg. 1785.

d) Denn so gründet sich ja 1.) dieser Abzug, den fremde Professionisten in dem Distrikte geschlossener Amtszünfte von ihrem akkordirten Lohne, gegen die Erlaubniß daselbst zu arbeiten, erleiden müssen, mehr in dem, diesen Zünften verliehenen besondern und ausschlüssigen Rechte des Zunftzwanges, der, als Spezialtitel betrachtet, mit jenem generellen, worauf sich landesherrlicher Abschoß gründet, in keine Vergleichung kömmt.

2.) Ist

§. 9.

Freizügigkeit. (Freier Zug.)

Leibeigene haben kein sittliches Vermögen, ohne vorgängigen Leibeigenschaftsabkauf, und erfolgte Manumission, ihrer Person nach abzuziehen. — Freie Leute hingegen haben zwar diese Befugniß ihrer Person nach, — aber nicht ihrem Vermögen, und Gütern nach.

Wenn nun aber zwischen mehrern Landesfürsten, oder Leibherrn die freundliche Uibereinkunft getroffen wird, daß freie Personen ohne fernere Rüklassung der Abzug- und Nachsteuergebühren, — oder Leibeigene fernerhin ohne Leibeigenschaftsabkaufe wechselseitig in ihr Gebiete überzuziehen befugt seyn sollen: so erwächst daraus

— 2.) Ist er in dem Erzstifte Mainz nicht durchgängig eingeführt, und es partizipiren an diesen Gebühren vielfältig neben dem Landesherrn die Zunftkassen; welches seine wahre Eigenschaft noch mehr darlegt. Mag denn wohl jeder Abzug von einer Schuld, gegen die Erlaubniß, etwas auf fremdem Grunde und Boden vorzunehmen, den Namen eines Abzugs verdienen? — Dieser erdichtete Abzug ist also 3.) würklich mehr nicht, als eine modifizirte Art der Taxe, für die erhaltene Erlaubniß, in einem geschlossenen Zunftdistrikte als Fremdling arbeiten zu dörfen. —

aus der doppelte Begrif von Freizügigkeit, freiem Zuge. Durch ihn wird die alte natürliche, und deutsche Landesfreiheit hierunter wieder hergestellt.

Inzwischen sind diese beide Freizügigkeitsarten durchaus nicht zu vermischen. — Vielfältig ist es geschehen, daß Amtleute und Räthe diejenige Verträge, welche mit den benachbarten Staaten des Uiberzugs der Leibeigenen halber geschlossen waren, auch auf die Nachsteuer- und Abzugsbefreiung gedeutet haben, und umgekehrt. Es erwuchsen hieraus viele unnüzze Beschwerungen, Konflikte der fürstl. Regierungskanzleien, und Kommunizirungen, welche unter der sorgfältigen Sonderung der Begriffe, und des wahren Inhalts solcher Verträge zuverläßig unterblieben wären. Diese Bemerkung wird aber auch noch jezo, mancher Amtmann nicht überflüssig finden.

§. 10.

Basis der Theorie der Freizügigkeit, — sonderlich im Erzstifte Mainz.

Die ganze Theorie der Freizügigkeit gründet sich also lediglich auf Verträge, — und auf die richtige Art ihrer Erklärung und Anwendung. Leztere liegt zum Theile in der Observanz, — theils giebt die Observanz eine solche.

Ver-

Verträge über den freien Abzug der Personen, — sonderbar auch der Leibeigenen, sind im Erzstifte Mainz uralt. Ich kenne derglei aus dem XIIten Jahrhunderte. Uiberall aber sind sie weit älter, als jene über die wechselseitige Aufhebung der Nachsteuergebühren freier Leute. — Das XIVte Jahrh. macht uns mit unzähligen Verträgen des Erzstifts über den vrien Zog mit benachbarten Fürsten, Grafen, Herrn, und Städten bekannt. Man hatte dergleichen mit Worms, Speier, — mit den Grafen von Wertheim, Königstein rc. — mit den Dynasten von Bickenbach, Reifenberg, Münzenberg, Kronberg, Klingenberg, Eberstein u. s. w. — mit den Rittergeschlechtern von Heussenstamm, Riedern, Dorfelden, Kodebož, (Kottwitz) Scharfenstein, — mit denen von Wolf, Winterau, — mit mehrern Burgmannschaften, und Ganerben; der unzähligen fürstlichen Häuser zu geschweigen.

Die ältere Maxime des Uiberzugs der Leibeigenen dahier, war völlig nach dem uralten Fuße der Kut, Wechsel rc. gebildet. Dergleichen Concambia hominum, ministerialium &c. führen sich in erzstiftischen Urkunden bis aufs XIte und XIIte Jahrhundert zurükke. Es hatten aber diese Auswechslungen ihre mannigfaltige Beschwerlichkeiten für beide Theile; denn

nicht immer fand sich bereiter, oder gleicher Stof zur Auswechslung. Grund genug daher, sie am Ende des XVIten — und im Anfange des XVIIten Jahrhunderts abzuschaffen. An ihre Stelle trat sofort der Manumissionsstyl.

Die ältere Manumissionen überhaupt, — ja viele der heutigen bis auf die Stunde, geschahen bedingt, und werden mit der ausdrüklichen Klausel versehen: " daß, wenn der Lediggezählte „ über kurz oder lang sich wieder in das Erz„ stift, oder an den Wohnort begeben würde, „ er wieder Uns, Unsern Nachkommen, und „ Erzstifte, wie vor gewarten wolle ꝛc. " — Noch theilen sich daher die Ledigzählungen im Erzstifte Mainz in jene, mit und ohne Klausel. Hingegen dürften Beispiele von Auswechslungen leibeigener Leute, — wovon die Verträge des Mittelalters voll sind, — in neuern Zeiten desto seltener seyn. *a*)

§. 11.

a) Uiberhaupt, (ich muß den Wunsch schon wieder äussern,) verdient der Uiberzug der freien und leibeigenen Leute ihrer Person nach, bei dem unermeßlichen Umfange gedrukter urkundlicher Monumente des Mittelalters dieses Erzstifts, eine besondere historische Erörterung. Wenn wird man aber einmal aufhören, bei uns zu sammlen, und dagegen anfangen, mit Geschmak, Kritik, und Auswahl zu bauen? — Das Reservat des neunzehnten Jahrhunderts! —

§. 11.

Uiber die bisherige Behandlung dieser Lehre.

Das deutsche Abschoß- und Nachsteuerrecht hat unter den Händen der Gelehrten von Zunft und Profession eine Behandlung gefunden, die wir mit einem sanften Ausdrukke nur Ungleich nennen wollen. Vermuthlich bekümmerten sich die Wenigste um richtige Quellen desselben, und liessen jene Verbindungslehren, die sich überall so sichtbar und wesentlich eindrängen, ganz bei Seite liegen. — Ein Tadel, der so viele Spezial-lehren des deutschen Territorialstaatsrechts noch in unsern Tagen mit Recht trift.

Die meiste folgten publizistischer Galanterie, das heißt, sie borgten sich Sázze aus dem allgemeinen Staatsrechte, und vergassen darüber der positiven deutschen Verfassung. Dergestalt ward nun überall die Theorie dieses Rechts, mit der Geschichte, und ihrer baaren Anwendbarkeit in Vorfällen, unvereinbar widersprechend. — Von Verträgen, Hauptverordnungen deutscher Fürsten in ihren Gebieten deshalben, und von einem verglichenen Herkommen der Länder hierunter, sucht man in den meisten Schriften über diesen Gegenstand Nachrichten vergebens; und wenn es ja geschieht, so schwebt Auge und Herz auf eitlen Oberflächen, und leichtschimmerndem Schul-

ge-

geklimper da, wo die wichtigste Wahrheiten zu erörtern sind. Leisten doch selbst jene Männer, welche die Territoriallage dieses Instituts in einzelnen Ländern geschildert haben, nur wenig mehr, als die gemeinsten Schriften darüber; — so wenig Befriedigendes für die große Bedürfnisse, und den Durst ächter Rechtsmänner findet sich überall aufgetischet.

Gleichwohl läugnet niemand, daß nur das Aggregat mehrerer deutschen Spezialerörterungen über diesen Gegenstand, — seine Partikularschiksalen, und Grundsäzze in einzelnen deutschen Gebieten, der einzig richtige Leitfaden seye, dereinst die Wünsche einer gleich gründlich, vollständigen, und allgemein brauchbaren deutschen Reichstheorie hierunter zu befriedigen.

§. 12.

Und ihre Verbindungsstükke.

Eine gründliche Kenntniß dieser Lehre sezt überdies eine nicht gemeine Bekanntschaft mit überaus vielen deutschen Rechtsverfassungsstükken des Mittelalters voraus. Diese aber zu gewinnen, dazu bezeigen die wenigste Lust, — und andre schüzzen Zeitmangel vor.

So kann z. B. die Mediatabzugsbefugnisse nur jener glüklich erörtern der das alte volle System

System des Schuzwesens, — der Patrimonialherrschaft, — des Steuer- und Bedefußes, — des ländlichen Inkolats, der ältern Gemeindeverfassung, und ihrer Autonomie, — der Vogteirechte, u. s. w. gründlich kennt, ihre Verbindung, Mischung, wechselseitige Einschmilzung, urkundlich und getreu darzustellen vermag, und mit Scharfsinne aus altem Schutte neue praktische Wahrheiten und Verhältnisse zu ziehen weis. — Wie häufig sind denn aber die Männer, denen solche Untersuchungen zur Lieblingsbeschäftigung worden sind?

In diesen Verbindungsstükken liegt der Saamen der fruchtbarsten Wahrheiten für heutige Abzugspraxis; — darinnen liegt der Faden, und der einzig richtige Plan zum bündigen Systeme, — sie allein gewähren den glüklichen Zusammenhang richtiger Theorie, und billigmäßiger Anwendung derselben.

Und kurz: Erfolge daraus werden seyn: Harmonie der Rechtssäzze über Nachsteuer überhaupt, — gleichmäßige Billigkeit in ihrer Ausübung gegen Einheimische und Fremde, — die Darstellung eines Mittelweges, Deutschland, wo nicht von dieser Last gänzlich zu befreien, doch ihme dieses unnachbarliche Joch freundlicher und milder zu machen.

§. 13.

§. 13.

Schluß, und angehängter Bericht.

Die Bahne ist gebrochen, und es wandelt sich jezt besser fort. Die vorstehende Schrift mag als Prodromus dienen, um das innere Territorialverhältniß des Abzug- und Nachsteuerrechts, sonderbar im Erzstifte Mainz weiter folgen zu lassen. Hierzu sind die drei nachfolgende Aufsäzze bestimmt.

Der erste enthält die persönliche Stükke, in zwei Hauptabschnitten: a.) von Personen, welche im mainzischen Kurstaate den Abzug ausüben; b.) von Personen, welche solchem daselbst unterworfen, und hinwieder davon befreit sind.

Der zweite begreift a.) die Güterlehre, und untersucht daher die Güter, welche der Gegenstand des Abzugs, — und solchem unterworfen, oder davon befreit sind; b.) die Größe und das Maas des erzstiftischen Abzugs; c.) die Zeit, und d.) die Art, und Nebenanstalten zur Thädigung desselben; e.) die Sicherheit, und mehrere juristische, politische, und Kameralbeobachtungen, sind darauf der Vorwurf einer eigenen Theorie.

Der dritte stellt das auswärtige, oder nachbarliche Territorialverhältniß des erzstiftischen Abzugs, in den vollständig beigefügten, durch meh-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bodmann, Franz Joseph,

Pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstift Maynz insbesondre

Mainz 1791

J.germ. 18 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550749-7
VD18 10207821-006